



Leistungsreglement «Rentensparen» 2025

Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz)

Inhalt

I – Allgemeine Bestimmungen	3	Anhang A – Übergangsbestimmungen	43
1.1 Allgemeines	4		
1.2 Finanzen	5	Anhang B – Begriffe	45
1.3 Organisation	6		
1.4 Teilliquidation	6		
II – Leistungsbestimmungen	7	Anhang C – Kennzahlen	48
2.1 Beginn und Ende der Versicherung	8		
2.2 Pflichten	10	Anhang D – Spar- und Risikobeiträge	50
2.3 Gemeinsame Bestimmungen	13		
2.4 Finanzierung	15		
2.5 Versicherungsleistungen	21	Anhang E – Versicherungstechnische Tarife	52
III – Schlussbestimmungen	40	Tarif «Einkauf 1» (in Prozent)	53
		Tarif «Einkauf 2» (in Prozent)	54
		Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 1» (in Prozent)	55
		Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 2» (in Prozent)	56
		Tarif «AHV-Überbrückungsrente» (in Prozent)	57
		Tarif «Umwandlungssätze für Altersrenten»	58
		Tarif «Umwandlungssätze für Altersrenten mit $\frac{1}{3}$ anwartschaftlicher Rente»	59
		Tarif «Umwandlungssätze für Altersrenten mit 100% anwartschaftlicher Rente»	60
		Tarif «Bezug einer AHV-Überbrückungsrente»	61
		Tarif «Aufwertungsfaktor Altersrente»	62
		Anhang F – Anrechenbare Lohnarten und Award	63



Allgemeine Bestimmungen

- 4 Allgemeines
- 5 Finanzen
- 6 Organisation
- 6 Teilliquidation

I – Allgemeine Bestimmungen

1.1 Allgemeines

- Art. 1 Name**
Unter dem Namen «Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz)» (in der Folge als «Pensionskasse» bezeichnet) besteht eine Personalvorsorgestiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB sowie Art. 48 Abs. 2 und Art. 49 Abs. 2 BVG.
- Art. 2 Zweck**
- 1) Die Pensionskasse bezweckt die Versicherung der Arbeitnehmer der Credit Suisse Group AG und der mit dieser wirtschaftlich und finanziell eng verbundenen Unternehmen sowie die Versicherung von deren Angehörigen und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.
 - 2) Im Einvernehmen mit der Credit Suisse Group AG kann durch Beschluss des Stiftungsrats auch das Personal von mit dieser Firma wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenen Unternehmen angeschlossen werden, sofern der Stiftung hierzu die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- Art. 3 Stellung zum BVG**
- 1) Die Pensionskasse führt die obligatorische Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) durch und ist gemäss Art. 48 BVG im Register für berufliche Vorsorge bei der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) eingetragen.
 - 2) Die Pensionskasse erbringt mindestens die im BVG vorgeschriebenen Leistungen. Die freiwillige Versicherung von Arbeitnehmern gemäss Art. 47 Abs. 1 BVG ist möglich.
 - 3) Die freiwillige Versicherung von Arbeitnehmern gemäss Art. 46 BVG ist unter Vorbehalt von Art. 16 Abs. 6 ausgeschlossen.
- Art. 4 Haftung**
Für die Verbindlichkeiten der Pensionskasse haftet nur das Pensionskassenvermögen. Art. 52 BVG bleibt vorbehalten.

Die Pensionskasse haftet dem Versicherten, Rentenbeziehenden oder Dritten gegenüber nicht für irgendwelche Folgen, die sich ergeben, wenn sie gesetzliche, vertragliche oder reglementarische Verpflichtungen nicht einhalten.
- Art. 5 Sitz**
Die Pensionskasse hat ihren Sitz in Zürich.
- Art. 6 Sprachliche Gleichstellung**
In diesem Dokument stehen männliche Personenbezeichnungen stellvertretend für Personen aller Geschlechter.

1.2 Finanzen

Art. 7

Einkünfte

Die Einkünfte der Pensionskasse setzen sich zusammen aus:

- a) reglementarischen Beiträgen der Versicherten;
- b) reglementarischen Beiträgen des Arbeitgebers;
- c) Einkäufen der Versicherten und des Arbeitgebers;
- d) Sanierungsbeiträgen von Versicherten und des Arbeitgebers;
- e) Beiträgen des Arbeitgebers für die Verwaltungskosten;
- f) Schenkungen und Vermächtnissen;
- g) dem Vermögensertrag.

Art. 8

Vermögenszweck

Das Vermögen der Pensionskasse dient ausschliesslich zur Deckung ihrer laufenden und künftigen Verpflichtungen.

Art. 9

Arbeitgeber-Beitragsreserve

Ein angeschlossener Arbeitgeber kann jederzeit im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen Einlagen in eine in der Jahresrechnung der Pensionskasse separat ausgewiesene Arbeitgeber-Beitragsreserve leisten, über die der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem entsprechenden Arbeitgeber und im Rahmen des Zwecks der Pensionskasse verfügungsberechtigt ist.

Im Fall einer Unterdeckung kann der Arbeitgeber im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zusätzliche Einlagen in ein gesondertes Konto «Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht» vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeber-Beitragsreserve auf dieses Konto übertragen.

Art. 10

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Pensionskasse wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt gemäss Art. 47 und Art. 48 BVV 2.

Art. 11

Versicherungstechnisches Gutachten

Der Stiftungsrat lässt jährlich auf den 31. Dezember durch einen zugelassenen Experten für die berufliche Vorsorge ein versicherungstechnisches Gutachten erstellen.

Art. 12

Unterdeckung

Weist die versicherungstechnische Bilanz eine Unterdeckung auf, legt der Stiftungsrat unter Beizug des Experten für berufliche Vorsorge die zur Beseitigung der Unterdeckung erforderlichen Massnahmen fest. Dabei berücksichtigt er unter anderem die Höhe der Unterdeckung, die Vermögens- und Verpflichtungsstruktur sowie die Altersstruktur der Versicherten und Rentenbeziehenden und trifft unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen die notwendig erscheinenden Massnahmen, insbesondere:

- a) eine vorübergehende Erhebung von Sanierungsbeiträgen der aktiven Versicherten und des Arbeitgebers;
- b) eine angemessene Herabsetzung der künftigen Vorsorgeleistungen;
- c) die Erhebung von Sanierungsbeiträgen von Rentenbeziehenden durch Verrechnung mit den laufenden Renten, wobei der Beitrag nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden darf, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist;
- d) einen temporären Verzicht auf die Verzinsung des Rentenkapitals und des Rentenkapital-Zusatzkontos;
- e) kann der Zins, sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, den BVG-Mindestzinssatz auf dem BVG-Altersguthaben während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren und höchstens um 0,5% unterschreiten;

- f) während der Dauer der Unterdeckung die Reduktion des Zinssatzes für die Berechnung der Austrittsleistung auf den Zinssatz, mit dem das Rentenkonto und das Rentenkonto-Zusatzkonto verzinst werden;
- g) eine zeitliche und betragsmässige Einschränkung oder Verweigerung des Vorbezugs für die Rückerstattung von Hypothekendarlehen.

Art. 13

Notstand des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber befindet sich in einem Notstand, wenn die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA feststellt, dass übliche Methoden nicht mehr ausreichen, um die Eigenkapitalanforderungen des Arbeitgebers zu erfüllen, und deshalb ein erhebliches Risiko besteht, dass der Arbeitgeber seine Geschäfte nicht mehr betreiben kann, der Arbeitgeber zahlungsunfähig wird, Konkurs geht oder anderweitig nicht mehr in der Lage ist, wesentliche Teile seiner Schulden zu begleichen.

In einer solchen Situation weist die FINMA den Arbeitgeber an, zum Beispiel Progressive Component Capital Instruments, Buffer Capital Instruments, Tier 1 Instruments und Tier 2 Instruments entsprechend den vertraglichen oder gesetzlichen Bestimmungen entweder abzuschreiben oder in Eigenkapital des Arbeitgebers umzuwandeln.

Der Arbeitgeber kann seinen Beitrag im Falle eines Notstands mit dreimonatiger Vorankündigung auf Beginn eines Rechnungsjahrs vorübergehend auf die Höhe der Sparbeiträge der Versicherten herabsetzen (Beitragsvariante Standard). Die Spargutschriften und die Leistungen werden entsprechend reduziert. Die Risikobeiträge sind vom Arbeitgeber weiterhin geschuldet.

1.3 Organisation

Art. 14

Organe und Verwaltung

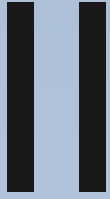
- 1) Die Organe und die Verwaltung der Pensionskasse sind:
 - a) der Stiftungsrat;
 - b) die Geschäftsleitung;
 - c) die Revisionsstelle und
 - d) der Experte für berufliche Vorsorge.
- 2) Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement, in dem alle organisatorischen Belange der Stiftung geregelt werden.

1.4 Teilliquidation

Art. 15

Teilliquidation

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation und das Verfahren sind im vom Stiftungsrat erlassenen und von der Aufsichtsbehörde verfügbaren Teilliquidationsreglement detailliert festgehalten.



Leistungs- bestimmungen

- 8 Beginn und Ende der Versicherung
- 10 Pflichten
- 13 Gemeinsame Bestimmungen
- 15 Finanzierung
- 21 Versicherungsleistungen

II – Leistungsbestimmungen

2.1 Beginn und Ende der Versicherung

Art. 16

Beginn der Versicherung

- 1) Die Versicherung beginnt für alle Arbeitnehmer, die gemäss BVG obligatorisch versichert werden müssen, mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses.
- 2) Arbeitnehmer, die beim Arbeitgeber wenigstens einen Mindestlohn gemäss Art. 7 BVG erzielen, sind ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs für die Altersleistungen und die Risiken Tod und Invalidität versichert.
- 3) Nicht in der Pensionskasse versichert werden Arbeitnehmer,
 - a) die in einem auf nicht länger als drei Monate befristeten Arbeitsverhältnis stehen;
 - b) die beim Antritt des Arbeitsverhältnisses im Sinne der IV zumindest 70% invalid sind;
 - c) die unter Art. 26a BVG fallen;
 - d) deren Arbeitgeber gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig ist oder
 - e) die beim Antritt des Arbeitsverhältnisses das reglementarische Referenzalter bereits erreicht oder überschritten haben.
- 4) Personen, die zum Zeitpunkt der Versicherung teilweise erwerbsunfähig sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.
- 5) Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.
- 6) In Sonderfällen kann die Geschäftsleitung der Pensionskasse die Versicherung bzw. die Weiterversicherung für im Ausland entlohnte Arbeitnehmer während der Dauer von längstens zwei Jahren bewilligen. Der Arbeitgeber meldet den zu versichernden Lohn immer in Schweizer Franken.
- 7) Arbeitnehmer können auf Antrag an die Geschäftsleitung der Pensionskasse von der Versicherung befreit werden, wenn sie
 - a) nicht oder nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, und weder in einem Land der Europäischen Union noch in Island, Norwegen oder Liechtenstein für die Risiken Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung unterstehen;
 - b) bei einer anderen Pensionskasse genügend versichert sind.
- 8) Für Versicherte im unbezahlten Urlaub wird die Mitgliedschaft weitergeführt, solange die reglementarischen Beiträge über das Salärabrechnungssystem des Arbeitgebers erbracht werden.
- 9) Arbeitnehmer, die bereits eine Altersrente einer Pensionskasse beziehen, werden erneut versichert.
- 10) Arbeitnehmer, die bereits bei der Pensionskasse versichert sind, können den Lohn, den sie bei einem anderen Arbeitgeber beziehen, nicht zusätzlich bei der Pensionskasse versichern.
- 11) Wieder in die Pensionskasse eintretende Versicherte gelten als neu eintretende Versicherte. Versicherte, die innerhalb der Credit Suisse Group AG von einer anderen Vorsorgeeinrichtung in die Pensionskasse übertreten, gelten ebenfalls als neu eintretende Versicherte.

Art. 17

Ende der Versicherung

- 1) Die Versicherung endet grundsätzlich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, ausser es wird eine Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrente fällig.
- 2) Für die Risiken Invalidität und Tod bleibt der Vorsorgeschutz bis zum Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats. Der Vorsorgeschutz für die Risiken Invalidität und Tod endet spätestens bei Erreichen des reglementarischen ordentlichen Referenzalters.

Art. 18

Weiterführung nach Ausscheiden aus der Versicherung nach Vollendung des 55. Altersjahrs infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber

- 1) Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 55. Altersjahrs aus der Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung weiterführen oder die Weiterführung nach den Absätzen 2–7 im bisherigen Umfang verlangen, sofern sie die Weiterführung der Versicherung innerhalb eines Monats nach Ende des Arbeitsverhältnisses schriftlich bei der Geschäftsleitung beantragt.
- 2) Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.
- 3) Die versicherte Person bezahlt Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität. Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die entsprechenden Beiträge.
- 4) Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen ordentlichen Referenzalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Versicherung kann durch die versicherte Person jederzeit und durch die Pensionskasse bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden.
- 5) Versicherte, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.
- 6) Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen werden, und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.
- 7) Auf Verlangen der versicherten Person wird für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert, wobei der versicherte Lohn zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität mindestens einer halben maximalen AHV-Altersrente entspricht.

Die versicherte Person hat die Möglichkeit, jeweils per 1. Januar des folgenden Kalenderjahres eine Anpassung der versicherten Löhne zu verlangen.

Art. 18bis

Externe Versicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- 1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die keinen Anspruch auf die Weiterführung der Versicherung im Sinne von Art. 18 begründet, kann der Versicherte auf Antrag an die Geschäftsleitung der Pensionskasse als externer Versicherter in der Pensionskasse freiwillig versichert bleiben. Für Versicherte, die auch in der Pensionskasse 2 versichert sind, gilt der Antrag auf Weiterführung zwingend sowohl für die Pensionskasse 1 als auch für die Pensionskasse 2.

- 2) Die näheren Bedingungen für die Aufnahme in die externe Versicherung sind kumulativ Mindestalter 56, mindestens zehn Dienstjahre sowie Fehlen von arbeitsrechtlichen Disziplinar-massnahmen.
- 3) Die Versicherungsbedingungen werden in einer Vereinbarung zwischen dem Versicherten und der Pensionskasse festgelegt.
- 4) Für die externe Versicherung gelten folgende Vorschriften:
 - a) Der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versicherte Lohn kann nicht mehr verändert werden.
 - b) Der Versicherte hat neben seinem eigenen Beitrag auch jenen des Arbeitgebers zu übernehmen.
 - c) Die externe Versicherung endet
 - am Ende des Monats, in dem der Versicherte das 58. Altersjahr vollendet hat;
 - im Zeitpunkt, in dem der Versicherte für einen anderen Arbeitgeber in Voll- oder Teilzeit tätig wird und der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht;
 - auf den Zeitpunkt des letzten bezahlten Beitragsmonats, falls die Beitragszahlung unterbleibt, oder
 - nach längstens zwei Jahren seit dem Beginn der externen Versicherung.
 - d) Wird die externe Versicherung vor dem vollendeten 58. Altersjahr beendet, erfolgt ein Austritt. Es wird eine Austrittsleistung fällig.
 - e) Wird die externe Versicherung ab dem vollendeten 58. Altersjahr beendet, erfolgt eine Pensionierung. Es werden die reglementarischen Altersleistungen fällig.

2.2 Pflichten

Art. 19

Meldepflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Änderungen des anrechenbaren Lohns unverzüglich mitzuteilen und allen mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Organen der Pensionskasse sämtliche dafür notwendigen Lohn- und Personendaten zur Bearbeitung zur Verfügung zu stellen, insbesondere, um

- a) die Beiträge zu berechnen und zu erheben;
- b) Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und diese mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren;
- c) ein Rückgriffsrecht gegenüber einem haftpflichtigen Dritten geltend zu machen oder
- d) Statistiken zu führen.

Der Arbeitgeber trägt die Folgen, die sich aus der Verletzung der Meldepflichten ergeben.

Art. 20

Informationspflicht der Pensionskasse

- 1) Das vorliegende Leistungsreglement ist auf der pensionskasseneigenen Website aufgeschaltet. Auf Anfrage erhalten jeder Versicherte und alle Rentenbeziehenden ein Exemplar des aktuell gültigen Leistungsreglements.
- 2) Die Pensionskasse orientiert die Versicherten und die Rentenbeziehenden in geeigneter Form über Reglementsanpassungen.
- 3) Nach Ende jedes Rechnungsjahrs wird den Versicherten der Jahresbericht in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.
- 4) Jeder Versicherte erhält jährlich eine Aufstellung über die Beiträge, die von ihm und vom Arbeitgeber bezahlt wurden, über den Stand des erworbenen Rentenkapitals und die Guthaben im Rentenkapital-Zusatzkonto sowie über die anwartschaftlichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenleistungen. Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem vorliegenden Leistungsreglement ist Letzteres massgebend.
- 5) Alle Rentenbeziehenden erhalten jährlich eine Rentenabrechnung und einen Steuerausweis.

- 6) Ausserordentliche Aufwendungen, die der Pensionskasse im Zusammenhang mit weitergehenden Informationsanfragen der Versicherten oder Rentenbeziehenden entstehen, werden diesen nach Aufwand in Rechnung gestellt, wobei der Stundensatz vorgängig mitgeteilt wird.

Art. 21

Mitwirkungs- und Auskunftspflicht bei Eintritt

- 1) Mit dem Beginn der Versicherung in der Pensionskasse ist der Versicherte verpflichtet, sämtliche Austrittsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen der früheren Arbeitgeber sowie alle Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten oder -policen unverzüglich an die Pensionskasse überweisen zu lassen.
- 2) Der Versicherte ist verpflichtet, der Pensionskasse sämtliche Angaben im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge offenzulegen, insbesondere:
 - a) Name und Adresse der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers sowie die an die Pensionskasse zu überweisenden Beträge;
 - b) eine allfällige Einschränkung der Erwerbsfähigkeit;
 - c) zeitlich noch nicht abgelaufene gesundheitliche Vorbehalte früherer Vorsorgeeinrichtungen;
 - d) Angaben zum Gesundheitszustand, soweit die Pensionskasse dies verlangt.
- 3) Der Versicherte ist dafür verantwortlich, dass die Pensionskasse über frühere Vorsorge- und Freizügigkeitsverhältnisse informiert wird, insbesondere über
 - a) den Betrag der Austrittsleistung, die für ihn überwiesen wird;
 - b) den Betrag des Altersguthabens gemäss Art. 15 BVG;
 - c) die im Alter von 50 Jahren bereits erworbene Austrittsleistung;
 - d) den Betrag der Austrittsleistung, auf die er zum Zeitpunkt seiner Heirat Anspruch gehabt hätte;
 - e) den Betrag der ersten, seit dem Inkrafttreten des FZG per 1.1.1995 dem Versicherten mitgeteilten Austrittsleistung;
 - f) den Betrag sowie den Anteil des BVG-Altersguthabens, die der Versicherte als Vorbezug aus einer früheren Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der Wohneigentumsförderung bezogen hat und die noch nicht zurückerstattet sind, sowie den Zeitpunkt des Vorbezugs und das betreffende Wohneigentumsobjekt;
 - g) den im Rahmen der Wohneigentumsförderung verpfändeten Betrag, den Namen des Pfandgläubigers sowie den Zeitpunkt der Verpfändung und das betreffende Wohneigentumsobjekt;
 - h) in der Säule 3a vorhandenes Guthaben, das durch Einzahlungen in einer Zeit geäufnet wurde, in der er keiner Vorsorgeeinrichtung angehörte;
 - i) das Datum des ersten Eintritts in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung, falls der Versicherte innerhalb der letzten fünf Jahre aus dem Ausland zugezogen ist;
 - j) Beträge und Daten der freiwilligen Einkäufe, die in den letzten drei Jahren vor dem Versicherungsbeginn bei der Pensionskasse erfolgten;
 - k) laufende Altersrenten, die eine Vorsorgeeinrichtung ausrichtet, und frühere Kapitalbezüge im Zusammenhang mit einer Pensionierung, die bei einer Vorsorgeeinrichtung erfolgte.

Der Versicherte trägt die Folgen, die sich aus der Verletzung der Auskunftspflichten ergeben.

Art. 22

Allgemeine Auskunftspflicht

- 1) Der Versicherte, der einen Anspruch auf eine Invalidenrente hat oder geltend macht, ist verpflichtet, sämtliche Austrittsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen der früheren Arbeitgeber sowie alle Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten und -policen unverzüglich der Pensionskasse überweisen zu lassen.
- 2) Sämtliche wesentlichen Tatsachen, die einen Einfluss auf die Vorsorge oder den Leistungsbezug haben, müssen der Pensionskasse durch den Versicherten oder die Leistungsbezüger unverzüglich gemeldet werden, insbesondere:
 - a) Tod eines Versicherten oder Rentenbezügers;
 - b) Zivilstandsänderungen wie Heirat oder Wiederverheiratung, Ehescheidung, Verwitwung, Veränderungen bezüglich einer Partnerschaft nach Partnerschaftsgesetz;
 - c) Adressänderungen oder Anpassungen der Zahlungsinstruktionen;
 - d) Konkubinatspartner: Belege, die den Konkubinatsstatus beweisen;
 - e) Personen, die in erheblichem Masse unterstützt werden: Belege für die in erheblichem Masse erfolgende Unterstützung;

- f) bei Anspruch auf Invalidenrenten: Angaben über
 - Änderungen des Invaliditätsgrads, der Erwerbslage und der Arbeitsunfähigkeit;
 - Veränderungen des Gesundheitszustands;
 - Reintegrationsmassnahmen;
 - Erhöhung, Senkung oder Einstellung der Zahlungen anderer Sozialversicherungen;
 - Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit;
 - das erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen;
- g) bei Anspruch auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen: Angaben über Beträge und Leistungen von dritter Seite zur Berechnung der Überversicherung und der Leistungen der Pensionskasse;
- h) bei Anspruch auf Kinder- und Waisenrenten: Angaben über
 - Geburt, Anerkennung, Adoption oder Tod des Kindes sowie
 - den Abschluss oder die Fortsetzung der Berufsausbildung jedes Kindes und jeder Waise ab 18 bis 25 Jahre;
- i) bei Aufrechterhaltung des Vorsorgeschatzes: die Erzielung eines zusätzlichen Erwerbseinkommens;
- j) bei Einkäufen und Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung: Mitteilung einer Erwerbsunfähigkeit;
- k) auf Verlangen der Pensionskasse weitere für den Nachweis der Anspruchsberechtigung notwendige Angaben;
- l) bei einer externen Versicherung: das Eingehen eines Arbeitsverhältnisses mit obligatorischer Versicherung gemäss BVG.

Der Versicherte und/oder der Leistungsbezüger trägt die Folgen, die sich aus der Verletzung der Auskunftspflichten ergeben.

Art. 23

Gesundheitsprüfung

- 1) Die Pensionskasse kann bei der Aufnahme in die Pensionskasse oder bei Leistungserhöhungen eine medizinische Beurteilung durch den Vertrauensarzt anordnen und zeitlich beschränkte Vorbehalte anbringen. Die maximale Vorbehaltsdauer beträgt fünf Jahre.
- 2) Die Pensionskasse teilt dem Versicherten innerhalb von drei Monaten seit Eingang der medizinischen Beurteilung bei der Pensionskasse, aber spätestens sechs Monate nach Eintritt schriftlich mit, ob ein allfälliger Vorbehalt ausgesprochen wird, und orientiert den Versicherten über den Umfang und die Dauer des Vorbehalts. Ein Vorbehalt ist auf die vom Arzt festgestellten gesundheitlichen Beeinträchtigungen beschränkt.
- 3) Die Pensionskasse kann ihre Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen bei Leistungsvorbehalten auf die BVG-Mindestleistungen beschränken. Im Bereich der BVG-Mindestleistungen haben Leistungsvorbehalte keine Gültigkeit. Der Vorsorgeschatz, der mit den eingebrachten Austrittsleistungen erworben wird, wird nicht beschränkt.
- 4) Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts wird an die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.
- 5) Wird bei einer neu zu versichernden Person ein Leistungsvorbehalt geprüft, besteht bis zur Mitteilung über einen Leistungsvorbehalt ein provisorischer Vorsorgeschatz. Tritt während der Dauer des provisorischen Vorsorgeschatzes ein Vorsorgefall ein, werden die Vorsorgeleistungen unter Berücksichtigung der erworbenen Leistungen, die sich aufgrund der aus der früheren Vorsorgeeinrichtung eingebrachten Austrittsleistung ergeben, und unter Berücksichtigung eines allfälligen Leistungsvorbehalts erbracht. Im Bereich der BVG-Mindestleistungen erfolgt keine Beschränkung. Weitergehende provisorisch versicherte Vorsorgeleistungen werden dann erbracht, wenn der Vorsorgefall nicht auf eine Ursache zurückzuführen ist, die bereits vor Beginn des provisorischen Vorsorgeschatzes bestand.
- 6) Tritt die Invalidität oder der Tod des Versicherten während der Vorbehaltsdauer aufgrund einer Ursache ein, die zu einem Leistungsvorbehalt führte, so gilt dieser für die ganze Laufzeit der Leistung. Vom Leistungsausschluss sind in der Folge auch anwartschaftliche Leistungen betroffen, sofern der Tod auf keine andere Ursache zurückzuführen ist.

Art. 24

Anzeigepflichtverletzung

- 1) Der Versicherte hat auf Anfrage eine schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand abzugeben.
- 2) Bei unwahren oder unvollständigen Angaben des Versicherten kann die Pensionskasse ihre Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen auf die BVG-Mindestleistungen beschränken.
- 3) Nachdem die Pensionskasse zuverlässige Kenntnis von einer Anzeigepflichtverletzung erhalten hat, entscheidet sie, ob ein Leistungsvorbehalt ausgesprochen wird oder ob sie vom überobligatorischen Vorsorgevertrag zurücktritt. Sie teilt dies dem Versicherten innerhalb von sechs Monaten seit Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung mit.

Art. 25

Folgen einer Pflichtverletzung

- 1) Die Pensionskasse kann ihre reglementarischen Leistungen ganz oder teilweise sistieren, herabsetzen oder verweigern, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden selbst herbeigeführt hat.
- 2) Die Pensionskasse kann ihre reglementarischen Leistungen, nicht jedoch die Mindestleistungen nach BVG, ganz oder teilweise sistieren, herabsetzen oder verweigern
 - a) bei Verletzung der Schadenverhinderungspflicht oder der Schadenminderungspflicht;
 - b) bei Verletzung der Auskunft- oder Meldepflicht gegenüber der Pensionskasse und deren Vertrauensarzt;
 - c) bei Verletzung der Mitwirkungspflicht oder bei einer Verweigerung einer allfälligen angeordneten medizinischen Beurteilung durch den Vertrauensarzt oder bei Anspruchsprüfungen durch Sozialversicherungen;
 - d) bei einem Verhalten wie Täuschung der Pensionskasse, Gefährdung oder Verletzung ihrer Interessen, bei dem der Pensionskasse die Ausrichtung von Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann.

2.3 Gemeinsame Bestimmungen

Art. 26

Übersversicherung

- 1) Leistungen der Pensionskasse werden gekürzt, sofern sie mit Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die von dritter Seite aufgrund desselben schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, zu einem Ersatzeinkommen von mehr als 90% des mutmasslich entgangenen Verdiensts oder des vor der Pensionierung gültigen anrechenbaren Lohns gemäss Art. 33 führen.
- 2) Als Leistungen von dritter Seite gelten:
 - a) Leistungen der AHV;
 - b) Leistungen der IV;
 - c) Leistungen der Militärversicherung;
 - d) Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
 - e) Leistungen von entsprechenden ausländischen Sozialversicherungen;
 - f) Leistungen einer weiteren in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung, Freizügigkeits-einrichtung oder Auffangeinrichtung;
 - g) Leistungen der Versicherung eines haftpflichtigen Dritten;
 - h) allfällige Lohnersatzleistungen des Arbeitgebers oder einer Versicherung, sofern der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien entrichtet;
 - i) das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen bei Teil- oder Vollinvalidität; ausgenommen ist das Ersatzeinkommen, das während der Teilnahme an einer Wiedereingliederungsmassnahme gemäss Art. 8a IVG erzielt wird;
 - j) nach Erreichen des Referenzalters auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen.

- 3) Hilflösen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen von dritter Seite, Leistungen von vom Versicherten selbst finanzierten Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen werden bei der Überversicherung nicht angerechnet.
- 4) Kapitalleistungen von dritter Seite werden zur Ermittlung des Gesamteinkommens aufgrund der technischen Grundlagen der Pensionskasse in Renten umgerechnet.
- 5) Im Falle einer Kürzung sind alle Leistungen der Pensionskasse im selben Verhältnis betroffen.
- 6) Die Kürzungen werden bei wesentlichen Änderungen der Leistung von dritter Seite oder bei Entstehung oder Wegfall von Renten überprüft. Der bei Leistungsbeginn festgestellte mutmasslich entgangene Verdienst wird nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst, kann den Ausgangswert aber nicht unterschreiten.
- 7) Bei der Beurteilung der Überversicherung werden die Leistungen der Pensionskasse 1 und der Pensionskasse 2 über beide Stiftungen gesamthaft betrachtet, wobei allfällige Kürzungen in der Regel proportional bei den Leistungen der beiden Pensionskassen vorgenommen werden.

Art. 27

Abtretung von Ansprüchen gegenüber Dritten

Bei Schadenersatzpflicht eines Dritten für den Tod oder die Gesundheitsschädigung eines Versicherten tritt die Pensionskasse von Gesetzes wegen bis zur Höhe der von dieser zu erbringenden Leistung in die Schadenersatzansprüche (nicht aber die Genugtuungsansprüche) des Versicherten, seiner Hinterlassenen oder Begünstigten ein. Wird die Abtretung verweigert, reduziert die Pensionskasse die überobligatorischen Leistungen versicherungstechnisch.

Art. 28

Formvorschriften

- 1) Für den Bezug einer reglementarischen Kapitalleistung, einer freiwilligen Kapitalleistung, einer Barauszahlung bei Austritt oder für den Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum durch eine verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Person ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners erforderlich.

Für den Bezug von mindestens CHF 20'000 ist die Unterschrift des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners auf der Zustimmungserklärung immer notariell beglaubigen zu lassen.

- 2) Für den Bezug einer reglementarischen Kapitalleistung, einer freiwilligen Kapitalleistung, einer Barauszahlung bei Austritt oder für den Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum durch eine nicht verheiratete bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft lebende Person ist ein aktueller Personenstandsnachweis erforderlich, sofern der Bezug mindestens CHF 20'000 beträgt.
- 3) Die Pensionskasse schuldet auf Kapitalleistungen so lange keinen Verzugszins, als der Versicherte die Zustimmung oder den aktuellen Personenstandsnachweis nicht beibringt.

Art. 29

Fälligkeit und Zeitpunkt der Zahlungen

- 1) Ein Anspruch auf eine reglementarische Leistung entsteht, sobald sämtliche Anspruchsvoraussetzungen gemäss Reglement erfüllt sind. Die Rente des Monats, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird für den vollen Monat ausbezahlt. Entsteht ein Anspruch per 1. Januar, ist das am 31. Dezember des Vorjahrs gültige Reglement anwendbar. Kapitalleistungen werden mit Entstehen des Anspruchs fällig.
- 2) Die Leistungen der Pensionskasse sind wie folgt zahlbar:
 - a) die Renten monatlich, jeweils am Ende des Monats;
 - b) die Kapitalzahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit, frühestens jedoch, wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind;
 - c) Leistungen für Begünstigte nach Art. 60 ff. nach Ablauf des Lohnnachgenusses, in jedem Fall jedoch frühestens, wenn die Anspruchsberechtigung feststeht.
- 3) Bis zum Zahlungszeitpunkt gemäss Abs. 1 werden die Leistungen nicht verzinst.

- 4) Die Zahlungen der Pensionskasse erfolgen an die ihr vom Anspruchsberechtigten gemeldete Zahlungsadresse in der Schweiz, in einem EU- oder EFTA-Staat oder in einem Staat, der für Zahlungsabwicklungen den IBAN-Standard anwendet. Transaktionskosten, die entstehen, weil die Zahlung in einen Staat erfolgt, der nicht den IBAN-Standard anwendet, und Wechselkursgebühren gehen zulasten des Anspruchsberechtigten. Die Zahlungen der Pensionskasse erfolgen immer in Schweizer Franken.
- 5) Die Pensionskasse kann den Nachweis der Anspruchsberechtigung verlangen; wird der Nachweis nicht erbracht, kann die Pensionskasse die Zahlung von Leistungen ganz oder teilweise aufschieben.
- 6) Die Bestimmungen zur Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen bleiben vorbehalten (Art. 40 BVG).

Art. 29bis

Zahlung der Leistungen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflichten

Erhält die Pensionskasse eine amtliche Meldung, nach der eine versicherte Person ihre Unterhaltspflicht vernachlässigt hat, so darf sie die Kapitalauszahlungen, Barauszahlungen, WEF-Vorbezüge und WEF-Verpfändungen nur noch im Rahmen von Art. 40 BVG gewähren.

Art. 30

Anpassung an die Preisentwicklung

Die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten werden entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Der Entscheid wird im Jahresbericht erläutert.

Art. 31

Unabtretbarkeit und Unpfändbarkeit der Pensionskassenleistungen

Die Ansprüche gegen die Pensionskasse können vor der Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss Art. 30a ff. BVG.

Art. 32

Rückforderung von Leistungen

Wurden Leistungen der Pensionskasse nachweisbar unrechtmässig bezogen, fordert sie diese sofort zurück. Ist eine Rückerstattung nicht möglich, kürzt die Pensionskasse die Rentenleistung versicherungstechnisch und lebenslänglich um den ausstehenden Betrag. Von der Rückforderung kann auf Antrag an die Geschäftsleitung der Pensionskasse abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

2.4 Finanzierung

Art. 33

Anrechenbarer Lohn

- 1) Der anrechenbare Basislohn entspricht den pro Jahr ausgerichteten Lohnarten gemäss Anhang F, soweit diese pro Jahr die Grenze in der Höhe der 10-fachen maximalen jährlichen AHV-Altersrente nicht übersteigen.

Nicht im Anhang F aufgeführte Lohnarten werden nicht angerechnet und gehören nicht zum anrechenbaren Basislohn. Vorbehalten bleibt Art. 3 Abs. 2.

- 2) Der anrechenbare Basislohn-Überschuss entspricht jenem Teil der pro Jahr ausgerichteten Lohnarten gemäss Anhang F, der pro Jahr die Grenze in der Höhe der 10-fachen maximalen jährlichen AHV-Altersrente übersteigt.

Nicht im Anhang F aufgeführte Lohnarten werden nicht angerechnet und gehören nicht zum anrechenbaren Basislohn-Überschuss.

- 3) Der anrechenbare variable Lohn entspricht dem ausgerichteten AHV-pflichtigen Award gemäss Anhang F. Nachträglich ausbezahlte Awards von bereits ausgetretenen Versicherten sind vom anrechenbaren variablen Lohn ausgenommen und werden nicht versichert.
- 4) Der anrechenbare Basislohn, der anrechenbare Basislohn-Überschuss und der anrechenbare variable Lohn dürfen pro Jahr zusammen die absolute Grenze in der Höhe der 28-fachen maximalen jährlichen AHV-Altersrente nicht übersteigen.
- 5) Ohne anderweitige Bestimmung gilt im Hinblick auf Grenzwerte nachstehende Reihenfolge:
 - a) Der anrechenbare Basislohn geht dem anrechenbaren Basislohn-Überschuss vor.
 - b) Der anrechenbare Basislohn und der anrechenbare Basislohn-Überschuss gehen beide dem anrechenbaren variablen Lohn vor.
- 6) Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Ermittlung des anrechenbaren Basislohns, des anrechenbaren Basislohn-Überschusses und des anrechenbaren variablen Lohns gemäss Abs. 1–4 aufgrund des Teilzeitlohns so, dass die entsprechenden Lohngrenzen bei Teilzeitbeschäftigung anteilmässig reduziert werden.

Art. 34

Versicherter Lohn

- 1) Der versicherte Basislohn entspricht dem anrechenbaren Basislohn, vermindert um einen Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug entspricht einem Drittel des anrechenbaren Basislohns, höchstens aber der maximalen jährlichen AHV-Altersrente (kleiner Koordinationsabzug). Bei Teilzeitbeschäftigung wird der kleine Koordinationsabzug mit dem aktuellen Beschäftigungsgrad multipliziert. Der minimale versicherte Basislohn entspricht dem minimalen koordinierten BVG-Jahreslohn gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG.
- 2) Der versicherte Basislohn-Überschuss entspricht dem anrechenbaren Basislohn-Überschuss.
- 3) Der versicherte variable Lohn entspricht dem anrechenbaren variablen Lohn.
- 4) Der versicherte Lohn Risiko entspricht dem Durchschnitt der drei letzten versicherten variablen Löhne.
- 5) Der versicherte Basislohn, der versicherte Basislohn-Überschuss und der versicherte variable Lohn dürfen in der Pensionskasse 1 pro Jahr zusammen die absolute Grenze in der Höhe der 5,1-fachen maximalen jährlichen AHV-Altersrente abzüglich des kleinen Koordinationsabzugs nicht übersteigen. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der kleine Koordinationsabzug mit dem aktuellen Beschäftigungsgrad multipliziert.
- 6) Sobald sich mindestens einer der anrechenbaren Löhne gemäss Art. 33 oder der Koordinationsabzug infolge Erhöhung der maximalen jährlichen AHV-Altersrente ändert, erfolgt eine Neuberechnung des entsprechenden versicherten Lohns auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung.
- 7) Bei rückwirkenden Änderungen des versicherten Lohns sind die Beiträge des Versicherten und des Arbeitgebers ebenfalls rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zu entrichten.

Art. 35

Versicherter Lohn bei besonderen Arbeitsverhältnissen

- 1) Für Versicherte im Stundenlohn wird der kleine Koordinationsabzug monatlich festgelegt. Er entspricht einem Drittel des monatlichen anrechenbaren Basislohns, höchstens aber der maximalen monatlichen AHV-Altersrente. Der minimale versicherte Monatslohn entspricht einem Zwölftel des Betrags gemäss Art. 8 Abs. 2 BVG.
- 2) Ausschliesslich im Stundenlohn Versicherte sind ausschliesslich im Rentensparen versichert. Für die Berechnung der Leistungen dieser Versicherten ist der Durchschnitt des versicherten Lohns der letzten zwölf Monate massgebend. Wurden die Löhne weniger als zwölf Monate lang versichert, so ist der monatliche Durchschnitt massgebend.
- 3) Bei Versicherten mit gemischt entlohnten Arbeitsverhältnissen (Festanstellung und im Stundenlohn entlohnte Arbeit) ist für die Berechnung der Leistungen aus dem Stundenlohnanteil der

Durchschnitt des versicherten Lohns aus Stundenlohn der letzten zwölf Monate massgebend. Wurden die Stundenlöhne weniger als zwölf Monate lang versichert, ist der monatliche Durchschnitt massgebend.

Art. 36

Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes 58+

- 1) Ein Versicherter, der das 58. Altersjahr vollendet hat und dessen anrechenbarer Basislohn und Basislohn-Überschuss sich aufgrund einer Reduktion des Beschäftigungsgrads reduzieren, kann auf den Zeitpunkt der Lohnreduktion verlangen, dass sich sein Vorsorgeschutz weiterhin ganz oder teilweise nach dem anrechenbaren Basislohn und dem Basislohn-Überschuss vor der Lohnreduktion richtet. Die Lohnreduktion kann in mehreren Schritten erfolgen, darf aber gesamthaft höchstens 50% betragen.
- 2) Bis zu einer Lohnreduktion von 30% übernimmt der Versicherte die Sparbeiträge des Arbeitnehmers auf demjenigen Lohnanteil, der der Differenz zwischen dem versicherten Basislohn und dem Basislohn-Überschuss vor bzw. nach der Lohnreduktion entspricht; der Arbeitgeber übernimmt auf dem vorangehenden Lohnanteil die Sparbeiträge des Arbeitgebers sowie die Risikobeiträge.
- 3) Bei einer Lohnreduktion von mehr als 30% werden der anrechenbare Basislohn und der Basislohn-Überschuss vor der Lohnreduktion um die Prozentzahl, die 30% übersteigt, gekürzt. Gesamthaft betrachtet kann der Vorsorgeschutz nur aufrechterhalten werden bei Lohnreduktionen bis maximal 30%. Bei Lohnreduktionen zwischen 30% und 50% kann nur die Lohnreduktion von 30% weiter versichert werden. Für die Aufteilung der Beiträge zwischen dem Versicherten und dem Arbeitgeber gilt Abs. 2 sinngemäss.
- 4) Die Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes ist längstens bis zum Erreichen des Referenzalters möglich.
- 5) Die Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes endet überdies, wenn der üblicherweise für eine gleiche oder gleichartige Arbeit erzielte versicherte Lohn, gerechnet auf ein volles Pensum, ab Inanspruchnahme der Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes um mehr als die Hälfte reduziert wird. Sie endet ebenfalls, sobald der Versicherte neben seinem reduzierten anrechenbaren Basislohn und seinem Basislohn-Überschuss ein zusätzliches Erwerbseinkommen erzielt. Der Versicherte hat dies der Pensionskasse unverzüglich zu melden.
- 6) Wurde ein Versicherter aufgrund eines früheren Leistungsreglements weiterversichert, wird bei einer neuerlichen Pensumsänderung die gesamte Weiterversicherung nach dem vorliegenden Reglement neu beurteilt.

Art. 36bis

Aufrechterhaltung des Vorsorgeschutzes

- 1) Bei einer Reduktion des Jahresalärs aufgrund einer Reduktion des Beschäftigungsgrads um maximal 70%, jedoch nicht unter 30% Beschäftigungsgrad, kann das bisherige beitragspflichtige Salär während maximal einem Jahr beibehalten werden.

Art. 37

Spar- und Risikobeiträge

- 1) Die Finanzierung der Leistungen erfolgt durch Beiträge, die auf dem versicherten Basislohn, dem versicherten Basislohn-Überschuss und dem versicherten variablen Lohn gemäss Anhang D erhoben werden. Der Arbeitgeber bezahlt Risiko- und Arbeitgeber-Sparbeiträge, der Versicherte bezahlt Arbeitnehmer-Sparbeiträge.

Der Risikobeitrag beinhaltet neben den Risikobeiträgen im engeren Sinn auch einen Beitrag für Verwaltungskosten sowie einen Beitrag für Kosten des Sicherheitsfonds.

- 2) Die Beitragspflicht beginnt bei Eintritt in die Pensionskasse.
Die Beitragspflicht endet
 - a) am letzten Tag, für den vom Arbeitgeber zum letzten Mal Lohn oder Lohnersatzleistungen ausgerichtet werden;

- b) am Ende desjenigen Monats, in dem ein Vorsorgefall (Pensionierung, Tod, Invalidität) eingetreten ist;
 - c) spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem der Versicherte das 70. Altersjahr vollendet hat.
- 3) Die Risiko- und Sparbeiträge auf dem versicherten Basislohn und dem versicherten Basislohn-Überschuss werden monatlich, die Beiträge auf dem versicherten variablen Lohn jährlich erhoben.
 - 4) Der Arbeitnehmer-Sparbeitrag wird durch den Arbeitgeber zugunsten der Pensionskasse direkt vom Lohn abgezogen.
 - 5) Der Versicherte kann die Höhe der Arbeitnehmer-Sparbeiträge, die auf dem versicherten Basislohn, dem versicherten Basislohn-Überschuss und dem versicherten variablen Lohn erhoben werden, monatlich neu bestimmen (Wahl Beitragsvarianten Basis, Standard oder Top).
 - 6) Für Versicherte, die noch nie gewählt haben, und bei Eintritt gilt die Beitragsvariante Standard. Für Versicherte, die vom Wahlrecht nicht Gebrauch machen, gilt jeweils die letztmals gewählte Beitragsvariante.
 - 7) Für Versicherte im unbezahlten Urlaub wird die Mitgliedschaft weitergeführt, solange die regulatorischen Beiträge über das Salärabrechnungssystem des Arbeitgebers erbracht werden.

Art. 38

Rentenkapital

- 1) Für Versicherte und Bezüger einer Invalidenrente wird ein Rentenkapital geführt. Dieses wird gebildet aus:
 - a) den Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sparbeiträgen;
 - b) den gutgeschriebenen Austrittsleistungen;
 - c) den geleisteten Einkäufen des Versicherten oder des Arbeitgebers;
 - d) den Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - e) den Überweisungen von Austrittsleistungen infolge einer Ehescheidung;
 - f) den Zinsen;
 vermindert um:
 - g) die getätigten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - h) die Auszahlung von Austrittsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils.

Art. 39

Rentenkapital-Zusatzkonto (Konto «vorzeitige Pensionierung»)

- 1) Durch eine Pensionierung vor Erreichen des Referenzalters entstehen zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten, die insbesondere durch Einkäufe ins Rentenkapital-Zusatzkonto gedeckt werden können. Sinngemäss gilt der vorstehende Art. 38.
- 2) Im Rentenkapital-Zusatzkonto besteht die Möglichkeit, eine Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung auszukufen und zusätzlich eine AHV-Überbrückungsrente zu finanzieren. Für Versicherte, die das 58. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bestehen die Kosten aus
 - a) der Differenz zwischen der Altersrente bei einer Pensionierung im Alter 58 und der Altersrente bei einer Pensionierung im Referenzalter 65 und
 - b) der maximalen AHV-Überbrückungsrente zwischen dem Alter 58 und dem AHV-Referenzalter
- 3) Für Versicherte, die das 58. Altersjahr vollendet haben, wird der Höchstbetrag auf der Grundlage einer sofortigen Pensionierung bestimmt.
- 4) Der Versicherte kann ab vollendetem 58. Altersjahr bei der Pensionskasse 1 im Hinblick auf seine Pensionierung einmalig eine ganze oder eine teilweise Umbuchung des Rentenkapital-Zusatzkontos in das Alterskapital-Zusatzkonto der Pensionskasse 2 beantragen.

Art. 40

Gutgeschriebene Austrittsleistungen

- 1) Als gutgeschriebene Austrittsleistungen gelten

- a) Austrittsleistungen der früheren Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitseinrichtungen und der Stiftung Auffangeinrichtung;
 - b) übertragene Guthaben aus anderen anerkannten Vorsorgeformen (Säule 3a);
 - c) Überweisungen von Vorsorgeeinrichtungen und Austrittsleistungen infolge einer Ehescheidung.
- 2) Entspricht die Summe des anrechenbaren Basislohns, des anrechenbaren Basislohn-Überschusses und des anrechenbaren variablen Lohns höchstens dem 5,1-Fachen der maximalen AHV-Altersrente, werden gutgeschriebene Austrittsleistungen ins Rentenskapital gebucht, auch wenn dabei die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Rentenskapital zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs überschritten wird.
- 3) Übersteigt die Summe des anrechenbaren Basislohns, des anrechenbaren Basislohn-Überschusses und des anrechenbaren variablen Lohns das 5,1-Fache der maximalen AHV-Altersrente, werden gutgeschriebene Austrittsleistungen
- a) ins Rentenskapital eingebucht, wobei die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Rentenskapital dem maximalen individuellen Rentenskapital, vermindert um das vorhandene Rentenskapital zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs, entspricht;
 - b) ins Alterskapital der Pensionskasse 2 der Credit Suisse Group (Schweiz) eingebucht, soweit sie die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Rentenskapital zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs überschreiten.

Art. 41

Einkauf

- 1) Sobald der Versicherte sämtliche Austrittsleistungen der Vorsorgeeinrichtungen der früheren Arbeitgeber sowie alle Guthaben in Form von Freizügigkeitskonten oder -policen an die Pensionskasse überwiesen hat, können Einkäufe längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls in die Pensionskasse erfolgen.

Bei der Ermittlung der maximalen Einkaufsmöglichkeiten aus vorsorgerechtlicher Sicht der Pensionskasse 1 und 2 werden das Rentenskapital und das Rentenskapital-Zusatzkonto (Pensionskasse 1) sowie das Alterskapital und das Alterskapital-Zusatzkonto (Pensionskasse 2) über beide Stiftungen gesamthaft betrachtet. Die Stiftungen übernehmen keine Verantwortung für die steuerrechtliche Abzugsfähigkeit von Einkäufen.

- 2) Hat der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung Vorbezüge getätigt, kann er erst nach vollständiger Rückzahlung des vorbezogenen Betrags Einkäufe leisten, wobei für die Rückzahlung Art. 79 zu beachten ist.
- 3) Eine im Rahmen einer Ehescheidung ausbezahlte oder übertragene Austrittsleistung kann wieder ganz oder teilweise eingebracht werden, wobei die wieder einbezahlten Beträge nach Art. 22c Abs. 1 FZG im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung dem Altersguthaben nach Art. 15 BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben zugeordnet werden. Der Rückzahlungsbetrag wird grundsätzlich dem Rentenskapital gutgeschrieben. Wurde der Bezug ursprünglich ganz oder teilweise dem Zusatzkonto (vorzeitige Pensionierung) entnommen, wird der Rückzahlungsbetrag in gleicher Weise gutgeschrieben.
- 4) Falls der Versicherte einen Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung getätigt hat und eine Ausgleichszahlung im Rahmen einer Ehescheidung leisten musste, hat er zu wählen, ob und in welchem Umfang er einen Wiedereinkauf nach Scheidung oder die Rückzahlung eines Vorbezugs aus Wohneigentumsförderung tätigen will.

Weitere Einkäufe sind erst nach vollständigem Wiedereinkauf nach Scheidung sowie nach vollständiger Rückzahlung der Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung möglich.

- 5) Für Gutschriften, die der Arbeitgeber zugunsten eines Versicherten in die Pensionskasse einbringt, gelten dieselben Bedingungen wie bei freiwilligen Einkäufen.
- 6) Bei Invalidität können ab Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente keine Einkäufe mehr geleistet werden.

- 7) Einkäufe des Versicherten werden mit der Eingangsvaluta verbucht. Rückvalutierungen sind nicht zulässig.
- 8) Der Endtermin für Einkäufe ist pro Kalenderjahr jeweils der letzte Bankarbeitstag.
- 9) Die Verantwortung für die steuerrechtliche Abzugsfähigkeit von Einkäufen liegt beim Versicherten.

Wurden durch den Versicherten oder den Arbeitgeber Einkäufe geleistet, können Leistungen, die innerhalb der nächsten drei Jahre als Kapitalleistung ausgerichtet werden, zu steuerrechtlichen Konsequenzen führen, die der Versicherte selbst trägt.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen vorsorgerechtlich innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

- 10) Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen oder zugezogen sind und vor dem Zuzug noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung 20% der Summe des versicherten Basislohns, des versicherten Basislohn-Überschusses und des versicherten Lohns Risiko nicht überschreiten.
- 11) Für Versicherte, die aus der zweiten Säule bereits Leistungen beziehen oder bezogen haben, wird per Eintrittsdatum das Altersguthaben, über das der Versicherte im Zeitpunkt des Eintritts des entsprechenden Vorsorgefalls verfügte, vom Einkaufspotenzial abgezogen.
- 12) Der Einkauf wird grundsätzlich über das Versichertenportal MyPension abgewickelt. Die maximale Einkaufsmöglichkeit ist tagesaktuell auf MyPension abrufbar.
- 13) Die maximale Einkaufsmöglichkeit gilt auch im Zeitpunkt des Eintritts eines Vorsorgefalls.

Art. 42

Einkauf ins Rentenskapital

- 1) Das maximale individuelle Rentenskapital entspricht unter Berücksichtigung der gewählten Beitragsvariante der Summe der folgenden drei Positionen:
 - a) versicherter Basislohn multipliziert mit dem Tarif «Einkauf 1»;
 - b) versicherter Basislohn-Überschuss multipliziert mit dem Tarif «Einkauf 2» und
 - c) versicherter Lohn Risiko multipliziert mit dem Tarif «Einkauf 2».
- 2) Die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Rentenskapital entspricht dem maximalen individuellen Rentenskapital, vermindert um das vorhandene Rentenskapital zum Zeitpunkt des Einkaufs.

Art. 43

Einkauf ins Rentenskapital-Zusatzkonto

- 1) Einkäufe ins Rentenskapital-Zusatzkonto sind erst möglich, wenn die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Rentenskapital ausgeschöpft ist.
- 2) Das gesamte maximale individuelle Guthaben im Rentenskapital-Zusatzkonto entspricht unter Berücksichtigung der gewählten Beitragsvariante der Summe der folgenden vier Positionen:
 - a) Kosten für die maximale AHV-Überbrückungsrente gemäss Tarif «AHV-Überbrückungsrente»;
 - b) versicherter Basislohn multipliziert mit dem Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 1»;
 - c) versicherter Basislohn-Überschuss multipliziert mit dem Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 2»;
 - d) versicherter Lohn Risiko multipliziert mit dem Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 2».
- 3) Die maximale individuelle Einkaufsmöglichkeit ins Rentenskapital-Zusatzkonto entspricht dem gesamten maximalen individuellen Guthaben im Rentenskapital-Zusatzkonto, vermindert um das vorhandene Guthaben im Rentenskapital-Zusatzkonto zum Zeitpunkt des Einkaufs.
- 4) Bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt darf das reglementarische Leistungsziel zum Zeitpunkt der Pensionierung um höchstens 5% überschritten werden. Das überschüssige Kapital im Rentenskapital-Zusatzkonto verfällt an die Pensionskasse.

Art. 44

Verzinsung

- 1) Am Ende des Kalenderjahrs werden dem Rentenkaptal
 - a) der Zins auf dem Rentenkaptal nach dem Stand am Ende des Vorjahrs und
 - b) die unverzinsten Sparbeiträge für das abgelaufene Kalenderjahr gutgeschrieben.

Zu- oder Abgänge werden pro rata temporis verzinst. Dieser Zins und die unverzinsten Sparbeiträge werden dem Rentenkaptal am Ende des Kalenderjahrs bzw. zum Austrittszeitpunkt hinzugeschlagen.

- 2) Am Ende des Kalenderjahrs wird dem Guthaben im Rentenkaptal-Zusatzkonto der Zins auf den Guthaben nach dem Stand am Ende des Vorjahrs gutgeschrieben.

Zu- oder Abgänge werden pro rata temporis verzinst. Dieser Zins wird dem Guthaben im Rentenkaptal-Zusatzkonto am Ende des Kalenderjahrs bzw. zum Austrittszeitpunkt hinzugeschlagen.

- 3) Der Stiftungsrat legt jeweils am Ende eines Kalenderjahrs die folgenden Zinssätze für die Verzinsung des Rentenkaptals sowie für das Guthaben im Rentenkaptal-Zusatzkonto fest:
 - a) den Zinssatz für diejenigen Versicherten, die am 31. Dezember des laufenden Jahres der Pensionskasse angehören, für das laufende Geschäftsjahr;
 - b) den Zinssatz für diejenigen Versicherten, die im darauffolgenden Kalenderjahr aus der Pensionskasse austreten oder pensioniert werden (Mutationszins).

2.5 Versicherungsleistungen

Art. 45

Übersicht Versicherungsleistungen

Altersleistungen

- Altersrente
- Pensionierten-Kinderrente
- AHV-Überbrückungsrente
- Alterskaptal

Leistungen im Invaliditätsfall

- Temporäre Invalidenrente
- Invaliden-Kinderrente
- Invaliden-Überbrückungsrente
- Invaliditätskaptal
- Beitragsbefreiung

Leistungen im Todesfall

- Ehegattenrente
- Konkubinatspartnerrente
- Rente für den geschiedenen Ehegatten
- Waisenrente
- Todesfallkaptal

Besondere Leistungen

- Unterstützungsrente

Leistungen bei Ehescheidung

Leistungen bei Austritt

Wohneigentumsförderung

2.5.1 Leistungen im Alter

Art. 46

Allgemeine Bestimmungen zu den Altersleistungen

- 1) Das Referenzalter ist am Ende des Monats erreicht, in dem der Versicherte das 65. Altersjahr vollendet hat.

- 2) Versicherte, deren Arbeitsverhältnis zwischen dem vollendeten 58. Altersjahr und dem vollendeten 65. Altersjahr endet, haben Anspruch auf Altersleistungen. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht jedoch nicht, wenn an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten anschliesst, ohne dass zwischen den beiden Arbeitsverhältnissen ein zeitlich relevanter Unterbruch liegt.
- 3) Bleibt das Arbeitsverhältnis im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das Referenzalter hinaus bestehen, ist ein Aufschub der Pensionierung längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr möglich:
 - a. Aufschub der Pensionierung mit Beiträgen: Bis zur effektiven Pensionierung werden weiterhin die reglementarischen Beiträge gemäss Anhang D erhoben.
 - b. Aufschub der Pensionierung ohne Beiträge: Während des Aufschubs der Pensionierung werden keine Beiträge mehr erhoben.

Während des Aufschubs der Pensionierung wird das Rentenkapital unabhängig von der gewählten vorgängigen Variante weiter verzinst.

Der Versicherte muss bis einen Monat nach Erreichen des Referenzalters der Pensionskasse mitteilen, welche der vorgängig erwähnten Varianten umgesetzt werden soll. Andernfalls erfolgt eine Pensionierung.

- 4) Bei betrieblichen Restrukturierungen kann der Stiftungsrat auf Antrag einen früheren Bezug der Altersleistungen vorsehen, wobei das vollendete 55. Altersjahr nicht unterschritten werden darf.
- 5) Für Versicherte, die arbeitsfähig sind, entsteht der Anspruch auf Altersleistungen am Monatsersten nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Für Versicherte, die arbeitsunfähig sind, entsteht der Anspruch auf Altersleistungen am Monatsersten, nachdem der Anspruch auf Lohnfortzahlung und auf Leistungen aus der Lohnausfallversicherung erschöpft ist und kein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht.
- 6) Für Invalidenrentner entsteht der Anspruch auf Altersleistungen bei Erreichen des Referenzalters.
- 7) Der Anspruch auf eine Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte verstorben ist.
- 8) Wird der Versicherte während des Aufschubs erwerbsunfähig, erfolgt auf den Monatsersten nach dem Beginn der Erwerbsunfähigkeit eine Pensionierung.
- 9) Stirbt der Versicherte während der Zeit des Aufschubs, gilt er für die Festsetzung der Todesfallleistungen ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Todestag folgt, als Rentenbezüger.

Art. 47

Maximale Altersrente («Auszahlungsfiter») und zwingende Kapitalleistungen

- 1) Das für die Berechnung der Altersrente «massgebende Rentenkapital» basiert auf dem zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Rentenkapital und dem Guthaben im Rentenkapital-Zusatzkonto.
- 2)
 - a) Zum Zeitpunkt der Pensionierung darf das massgebende Rentenkapital nicht höher sein als:
 - versicherter Basislohn multipliziert mit dem Tarif «Einkauf 1, Top» im entsprechenden Alter, zuzüglich
 - versicherter Basislohn-Überschuss multipliziert mit dem Tarif «Einkauf 2, Top» im entsprechenden Alter, zuzüglich
 - versicherter Lohn Risiko multipliziert mit dem Tarif «Einkauf 2, Top» im entsprechenden Alter, wobei die Summe aus versichertem Basislohn, Basislohn-Überschuss und versichertem Lohn Risiko auf die 4,1-fache maximale AHV-Altersrente begrenzt ist, multipliziert mit dem Aufwertungsfaktor gemäss Tarif «Aufwertungsfaktor Altersrente» im Jahr der Pensionierung.
 - b) Zum Zeitpunkt der Pensionierung darf das massgebende Rentenkapital-Zusatzkonto nicht höher sein als:

- versicherter Basislohn multipliziert mit dem Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 1, Top» im entsprechenden Alter, zuzüglich
 - versicherter Basislohn-Überschuss multipliziert mit dem Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 2, Top» im entsprechenden Alter, zuzüglich
 - versicherter Lohn Risiko multipliziert mit dem Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 2, Top» im entsprechenden Alter, wobei die Summe aus versichertem Basislohn, Basislohn-Überschuss und versichertem Lohn Risiko auf die 4,1-fache maximale AHV-Altersrente begrenzt ist, multipliziert mit dem Aufwertungsfaktor gemäss Tarif «Aufwertungsfaktor Altersrente» im Jahr der Pensionierung.
- 3) Der nicht für die lebenslange Altersrente verwendete Anteil des Rentenkaptals und des Rentenkaptals-Zusatzkontos gemäss Art. 47 Abs. 2 wird zwingend als Kapitalleistung ausgerichtet bzw. kann zum Kauf einer AHV-Überbrückungsrente eingesetzt werden.
 - 4) Die Höhe der jährlichen Altersrente berechnet sich als «massgebendes Rentenkaptal» multipliziert mit dem Tarif «Umwandlungssätze für Altersrenten» im entsprechenden Alter. Bei einer freiwilligen Kapitalleistung gemäss Art. 49 des Leistungsreglements vermindert sich das massgebende Rentenkaptal entsprechend. Vorbehalten bleibt Art. 47^{bis} des Leistungsreglements.
 - 5) Bei einer Teil- oder Restpensionierung gelten die Limiten gemäss den vorangehenden Ziffern proportional zu einer Altersrente, gerechnet auf einen Beschäftigungsgrad von 100%.
 - 6) Beträgt die jährliche Altersrente vor dem Kauf einer AHV-Überbrückungsrente weniger als 10% der minimalen AHV-Altersrente, wird sie als reglementarische Kapitalleistung ausgerichtet.
 - 7) Bei Teilzeiterwerbstätigen werden der versicherte Basislohn, der versicherte Basislohn-Überschuss sowie der versicherte Lohn Risiko nur für den Auszahlungsfaktor auf ein 100%-Arbeitspensum hochgerechnet.

Art. 47bis

Wählbare anwartschaftliche Rente

- 1) Bei Eintritt des Vorsorgefalls Alter im Sinne von Art. 46 oder Teilpensionierung im Sinne von Art. 51 hat der Versicherte einmalig die Möglichkeit, die mitversicherten Hinterbliebenenleistungen Ehegatten- bzw. Konkubinatspartnerrente gemäss Art. 60 ff. von 66% % entweder auf 33⅓ % der Altersrente zu reduzieren oder auf 100% der Altersrente zu erhöhen. Die Reduktion der anwartschaftlichen Rente hat eine lebenslängliche Erhöhung der Altersrente zur Folge, die Erhöhung der anwartschaftlichen Rente hat eine lebenslängliche Kürzung der Altersrente zur Folge. Die Höhe des diesfalls anwendbaren Umwandlungssatzes ergibt sich aus den entsprechenden Tabellen im Anhang E, Tarif «Umwandlungssätze für Altersrenten mit ⅓ anwartschaftlicher Rente» sowie Tarif «Umwandlungssätze für Altersrenten mit 100% anwartschaftlicher Rente».
- 2) Der Versicherte hat der Pensionskasse die Reduktion gemäss Abs. 1 hiervor bis spätestens einen Monat vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen. Innerhalb dieser Frist kann die Mitteilung nicht mehr widerrufen werden.
- 3) Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte ist für die Reduktion gemäss Abs. 1 und 2 hiervor die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners erforderlich. Die Unterschrift des Ehegatten oder des eingetragenen Partners muss notariell beglaubigt sein.
- 4) Für nicht verheiratete bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte ist für die Reduktion gemäss Abs. 1 und 2 hiervor ein aktueller Personenstandsnachweis erforderlich.

Art. 48

Kapitaloption bei Pensionierung

- 1) Der Versicherte kann auf den Zeitpunkt seiner Pensionierung hin die Ausrichtung einer Kapitalleistung aus dem Rentenkaptal und dem Guthaben im Rentenkaptal-Zusatzkonto verlangen. Die Altersleistung kann dabei vollständig als Kapitalleistung oder als Kombination von Altersrente und

Kapitalleistung bezogen werden.

Der Versicherte hat der Pensionskasse die Mitteilung über die Ausübung der Kapitaloption spätestens einen Monat vor der Pensionierung schriftlich einzureichen.

- 2) Die Ausübung der Kapitaloption führt zu einer Reduktion der Altersrente und somit auch zu einer Reduktion der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen.

Art. 49

AHV-Überbrückungsrente

- 1) Der angehende Altersrentner kann für die Dauer vom Pensionierungszeitpunkt bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters eine AHV-Überbrückungsrente kaufen. Diese ist in der Höhe frei wählbar, darf den Betrag der maximalen AHV-Altersrente aber nicht übersteigen. Die Höhe der AHV-Überbrückungsrente bleibt für die gesamte Laufzeit unverändert.
- 2) Der Bezug einer AHV-Überbrückungsrente bei einer vollen Pensionierung schliesst den gleichzeitigen Bezug einer vollen Invaliden-Überbrückungsrente aus und umgekehrt.
- 3) Die AHV-Überbrückungsrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente.
- 4) Wird eine AHV-Überbrückungsrente bezogen, vermindert sich das «massgebende Rentenskapital» in Abhängigkeit von der Bezugsdauer um folgenden Betrag: Höhe der AHV-Überbrückungsrente multipliziert mit dem Tarif «Bezug einer AHV-Überbrückungsrente». Diese Reduktion kann bis zum Zeitpunkt der Pensionierung ausgekauft werden.
- 5) Stirbt der Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente während der Bezugsdauer, wird den Anspruchsberechtigten gemäss Art. 65 der Barwert der noch nicht bezogenen AHV-Überbrückungsrente als reglementarische Kapitalleistung ausgerichtet. Die Berechnung erfolgt gemäss Tarif «Bezug einer AHV-Überbrückungsrente».

Art. 50

Pensionierten-Kinderrente

- 1) Der Altersrentner hat Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente für jedes Kind, das im Todesfall eine reglementarische Waisenrente beanspruchen könnte. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen wurden, wird keine Pensionierten-Kinderrente ausgerichtet. Eine Ausnahme bilden die Kinder des Ehegatten bzw. des rentenberechtigten Konkubinatspartners.
- 2) Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente.
- 3) Der Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente erlischt, wenn die zugrunde liegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.
- 4) Die Pensionierten-Kinderrente entspricht in Prozent der ausgerichteten Altersrente
 - a) 15% für ein Kind;
 - b) 30% für zwei Kinder;
 - c) 45% für drei oder mehr Kinder.

Im Falle eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung gelten für die Berechnung Art. 17 Abs. 2 sowie Art. 21 Abs. 3 und 4 BVG.

Art. 51

Teilpensionierung

- 1) Ein Versicherter, der das frühestmögliche Pensionierungsalter erreicht hat, kann teilpensioniert werden, sofern der Beschäftigungsgrad beim ersten Teilbezug um mindestens 20% eines vollen Pensums reduziert wird.
- 2) Für Versicherte im Stundenlohn ist eine Teilpensionierung ausgeschlossen.

- 3) Erlaubt sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte, der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung.
- 4) Bei einer Teilpensionierung werden die Altersleistungen entsprechend dem technischen Pensionierungsgrad fällig. Der technische Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Reduktion des Beschäftigungsgrads und dem Beschäftigungsgrad vor der Reduktion.

Im Umfang des Leistungsbezugs gilt der Vorsorgefall Alter als eingetreten. Für den verbleibenden Teil gilt der Versicherte weiterhin als aktiver Versicherter.

- 5) Bei Teilpensionierung werden folgende Parameter anteilmässig festgelegt:
 - a) gemäss Art. 34 der versicherte Basislohn, der versicherte Basislohn-Überschuss und der versicherte variable Lohn;
 - b) gemäss Art. 41 ff. die maximale Einkaufsmöglichkeit;
 - c) gemäss Art. 47 die maximale Altersrente;
 - d) gemäss Art. 48 die Grenzwerte bei Kapitaloption;
 - e) gemäss Art. 49 die maximale Höhe der AHV-Überbrückungsrente.
- 6) Auf Verlangen der versicherten Person kann die gesamte Altersleistung bezogen werden, sofern der verbleibende versicherte Lohn unter die reglementarische Eintrittsschwelle fällt.
- 7) Die steuerrechtliche Beurteilung einer Teilpensionierung liegt in der Verantwortung des Versicherten.

2.5.2 Leistungen im Invaliditätsfall

Art. 52

Allgemeine Bestimmungen zu den Invalidenleistungen

- 1) Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.
- 2) Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.
- 3) Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.
- 4) Die Arbeitsunfähigkeit, die Erwerbsunfähigkeit und die Invalidität beziehen sich auf den Erwerbsbereich.
- 5) Die Pensionskasse entscheidet über das Vorliegen, den Umfang und den Beginn der Invalidität. Grundlage des Entscheids ist grundsätzlich eine Verfügung der IV. Die Pensionskasse ist berechtigt, medizinische und weitere fallrelevante Unterlagen an den Vertrauensarzt und die Pensionskasse 2 weiterzureichen.
- 6) Verweigert der Versicherte oder der Invalidenrentner die von der Pensionskasse angeordnete medizinische Beurteilung durch den Vertrauensarzt oder die Anmeldung bei der IV, kann die Pensionskasse die Leistungen verweigern oder sistieren.
- 7) Der Invalidenrentner ist verpflichtet, der Pensionskasse Änderungen des IV-Grads und des allenfalls erzielten Erwerbseinkommens unverzüglich mitzuteilen.
- 8) Der Grad der Invalidität wird periodisch überprüft. Die Pensionskasse ist auch bei Revisionen berechtigt, medizinische und weitere fallrelevante Unterlagen an den Vertrauensarzt der Pensions-

kasse weiterzureichen. Ändert sich der IV-Grad oder das Ausmass der Erwerbsunfähigkeit, kann die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend neu festsetzen oder aufheben.

Art. 53

Temporäre Invalidenrente

- 1) Anspruch auf eine Invalidenrente haben Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen zu mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert waren.
- 2) Der Versicherte hat Anspruch auf eine Invalidenrente entsprechend seinem Invaliditätsgrad von mindestens 40%. Die Höhe des Rentenanspruchs wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt.

Bei einem Invaliditätsgrad von 40 bis 49% gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
40%	25%
41%	27,5%
42%	30%
43%	32,5%
44%	35%
45%	37,5%
46%	40%
47%	42,5%
48%	45%
49%	47,5%

Bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis 69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad. Bei einem Invaliditätsgrad ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze Rente.

- 3) Die Höhe der vollen Invalidenrente ergibt sich aus der Summe von
 - a) 70% des versicherten Basislohns;
 - b) 45% des versicherten Basislohn-Überschusses und
 - c) 45% des versicherten Lohns Risiko.

Als Berechnungsgrundlage dienen die letzten versicherten Löhne vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

- 4) Der Anspruch auf eine Invalidenrente beginnt, sobald der Versicherte keinen Lohn oder keine Lohnersatzleistungen mehr bezieht, die mindestens 80% des entgangenen Lohns betragen und für die der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien entrichtet hatte. Vor Ablauf der Wartefrist von 730 Tagen werden höchstens die BVG-Mindestleistungen fällig.
- 5) Der Anspruch auf eine Invalidenrente erlischt, wenn der Invalidenrentner stirbt, die Invalidität wegfällt, der Invaliditätsgrad unter 40% sinkt (Wiedereingliederung gemäss Art. 8a IVG vorbehalten), spätestens aber, wenn der Invalidenrentner das Referenzalter erreicht.
- 6) Beträgt die jährliche Invalidenrente weniger als 10% der minimalen AHV-Altersrente, wird sie als reglementarische Kapitalleistung ausgerichtet.
- 7) Ab dem ersten Tag nach Erreichen des Referenzalters werden für Invalidenrentner die reglementarischen Altersleistungen fällig.

Art. 54

Invaliden-Überbrückungsrente

- 1) Die Invaliden-Überbrückungsrente ist eine Bevorschussung der Invalidenrente der IV.
- 2) Der Anspruch auf eine Invaliden-Überbrückungsrente richtet sich nach dem Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse. Der Invalidenrentner hat Anspruch auf eine Invaliden-Überbrückungsrente, sofern die Anmeldung bei der IV erfolgt ist.

- 3) Die Höhe der Invaliden-Überbrückungsrente richtet sich sinngemäss nach der prozentualen Abstufung gemäss dem vorangehenden Art. 53 Abs. 2 des Leistungsreglements.
- 4) Die volle Invaliden-Überbrückungsrente entspricht der vollen Invalidenrente der Pensionskasse, aber höchstens einer ganzen Invalidenrente der IV.
- 5) Der Anspruch auf eine Invaliden-Überbrückungsrente erlischt, wenn die Invalidenrente der IV einsetzt, die Invalidenrente der Pensionskasse wegfällt, der Invalidenrentner stirbt, spätestens aber, wenn der Invalidenrentner das ordentliche AHV-Referenzalter erreicht.
- 6) Der Bezug einer vollen Invaliden-Überbrückungsrente schliesst den gleichzeitigen Bezug einer AHV-Überbrückungsrente bei einer vollen Pensionierung aus und umgekehrt.
- 7) Leistet die IV Nachzahlungen für dieselbe Periode, für die die Pensionskasse Vorschussleistungen erbracht hat, ist die Pensionskasse befugt, maximal den Umfang der erbrachten Leistungen bei den amtlichen Stellen einzufordern.

Art. 55

Invaliden-Kinderrente

- 1) Der Invalidenrentner hat Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente für jedes Kind, das im Todesfall eine reglementarische Waisenrente beanspruchen könnte. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt in Pflege genommen wurden, wird keine Invaliden-Kinderrente ausgerichtet. Eine Ausnahme bilden die Kinder des Ehegatten bzw. des rentenberechtigten Konkubinatspartners.
- 2) Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente.
- 3) Der Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente erlischt, wenn die zugrunde liegende Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch auf die reglementarische Waisenrente wegfallen würde.
- 4) Die Invaliden-Kinderrente entspricht in Prozent der ausgerichteten Invalidenrente
 - a) 15% für ein Kind;
 - b) 30% für zwei Kinder;
 - c) 45% für drei oder mehr Kinder.

Art. 56

Invaliditätskapital

Mit dem Eintritt der Invalidität wird das Guthaben im Rentenkapital-Zusatzkonto als reglementarische Kapitaleistung ausgerichtet.

Art. 57

Beitragsbefreiung bei Invalidität

- 1) Im Verlaufe der Jahre 2024 bis voraussichtlich Ende 2026 werden Schweizer Tochtergesellschaften der ehemaligen Credit Suisse Group AG in Schweizer Gesellschaften der UBS-Gruppe integriert.

Die Regelung gemäss Art. 57 Abs. 2 gilt explizit nur für Versicherte, die arbeitsrechtlich noch nicht im Rahmen und im Zusammenhang mit dieser Integration von CS-Gesellschaften zu UBS-Gesellschaften transferiert wurden.

- 2) Bei ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit eines Versicherten von 365 Tagen entfällt die Beitragspflicht ab dem 366. Tag nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit für den Arbeitgeber und den Versicherten.

Im Zeitraum zwischen dem 366. Tag seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit und dem Datum der Verfügung der IV wird die Beitragsbefreiung gemäss der in diesem Zeitraum vom Versicherten gewählten Arbeitnehmer-Beitragsvariante (Basis, Standard oder Top) fortgeführt.

- 3) Ab Beginn der Invalidität entfällt die Beitragspflicht. Die Pensionskasse öffnet das Rentenskapital mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sparbeiträgen gemäss Beitragsvariante Standard inklusive Zinsen weiter.
- 4) Basis für die Beitragszahlung durch die Pensionskasse bei Invalidität bilden der versicherte Basislohn, der versicherte Basislohn-Überschuss und der versicherte Lohn Risiko vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

Im Zeitraum zwischen dem 366. Tag seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit und dem Datum der Verfügung der IV bilden der in diesem Zeitraum gültige versicherte Basislohn und der versicherte Basislohn-Überschuss die Basis für die Beitragszahlung.

Die Beitragsbefreiung erfolgt auf dem Lohnteil, der nicht mehr erzielt werden kann, und entspricht dem Grad der Arbeitsunfähigkeit.

- 5) Wird der Versicherte vorübergehend wieder arbeitsfähig und dauert diese Arbeitsfähigkeit nicht länger als ein Jahr, beginnt die Wartefrist für die Beitragsbefreiung nicht neu zu laufen, sofern die Arbeitsunfähigkeit auf die gleiche Ursache zurückzuführen ist.
- 6) Beginnt die Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität führt, während eines unbezahlten Urlaubs, bilden der versicherte Basislohn, der versicherte Basislohn-Überschuss und der versicherte Lohn Risiko vor Beginn des unbezahlten Urlaubs die Grundlage für die Beitragsbefreiung.
- 7) Der Anspruch auf die Beitragsbefreiung erlischt ganz bzw. teilweise, wenn die Arbeitsunfähigkeit ganz bzw. teilweise endet, der Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse ganz bzw. teilweise wegfällt, die IV ihre Leistungen einstellt, wenn der Versicherte oder der Invalidenrentner stirbt, spätestens aber beim Erreichen des Referenzalters.
- 8) Bei Versicherten im Stundenlohn werden die Sparbeiträge aufgrund des Durchschnitts der letzten zwölf versicherten Basislöhne vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit berechnet.

Art. 58

Wiedereingliederung nach Art. 26a BVG

- 1) Solange eine versicherte Person oder ein Invalidenrentner während eines Wiedereingliederungsversuchs gemäss Art. 8a IVG eine Übergangsleistung der IV erhält, bleiben der Versicherungs- und der Leistungsanspruch gegenüber der Pensionskasse erhalten, selbst dann, wenn der Arbeitsversuch bei einem Arbeitgeber erfolgt, der nicht bei der Pensionskasse angeschlossen ist.
- 2) Wird die Invalidenrente nach Reduktion des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben, bleibt der Versicherte oder der Invalidenrentner während dreier Jahre zu den gleichen Bedingungen bei der Pensionskasse versichert, sofern
 - a) er vor der Herabsetzung oder der Aufhebung der Übergangsrente an Massnahmen zur Wiedereingliederung gemäss Art. 8a IVG teilgenommen hat oder
 - b) die Übergangsrente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder wegen der Erhöhung des Beschäftigungsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wurde.
- 3) Während der Weiterversicherung oder der Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse die Invalidenrente so weit kürzen, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten oder Invalidenrentners ausgeglichen wird.

Art. 59

Teilinvalidität

- 1) Bei einer Teilinvalidität werden das Rentenskapital und das Guthaben im Rentenskapital-Zusatzkonto entsprechend dem technischen Invaliditätsgrad aufgeteilt.

Der technische Invaliditätsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der Reduktion des Beschäftigungsgrads und dem Beschäftigungsgrad vor der Reduktion. Für den Teil, der dem technischen Invaliditätsgrad entspricht, gilt der Versicherte als Invalidenrentner. Für den verbleibenden Teil gilt der Versicherte weiterhin als aktiver Versicherter.

- 2) Bei Teilinvalidität werden für den aktiven Teil folgende Grössen anteilmässig festgelegt:
 - a) gemäss Art. 37 für die Beitragserhebung und gemäss Art. 57 für die Beitragsbefreiung der versicherte Basislohn, der versicherte Basislohn-Überschuss und der versicherte variable Lohn;
 - b) gemäss Art. 41 ff. die maximale Einkaufsmöglichkeit;
 - c) gemäss Art. 56 das Guthaben im Rentenkapi-Zusatzkonto für die reglementarische Kapitalleistung.
- 3) Endet das Arbeitsverhältnis eines aktiven Versicherten, der Anspruch auf eine Teilinvalidenrente der Pensionskasse hat, wird für den aktiven Teil des Rentenkapi-Zusatzkonto, die bei der Berechnung der Invalidenrente nicht berücksichtigt wurden, ein Austritt verarbeitet.

2.5.3 Leistungen im Todesfall

Art. 60

Allgemeine Bestimmungen zu den Hinterlassenenleistungen

- 1) Eine eingetragene Partnerschaft nach Partnerschaftsgesetz ist einer Ehe gleichgestellt.
- 2) Ein Konkubinatspartner, der einen Anspruch auf Leistungen der Pensionskasse geltend macht, hat zu belegen, dass er die Voraussetzungen erfüllt, um als Konkubinatspartner im Sinne des Reglements zu gelten. Als Konkubinatspartner im Sinne des Reglements gilt, wer folgende Bedingungen kumulativ erfüllt:
 - a) Er ist mit dem Versicherten, dem Alters- oder Invalidenrentner oder einer anderen Person weder verheiratet noch eine eingetragene Partnerschaft eingegangen.
 - b) Er ist mit dem Versicherten, dem Alters- oder Invalidenrentner nicht im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt.
 - c) Er lebt mit dem Versicherten, dem Alters- oder Invalidenrentner unmittelbar bis zum Eintritt des Vorsorgefalls mindestens fünf Jahre ununterbrochen in einem gemeinsamen Haushalt am gleichen Wohnsitz, wobei das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt am gleichen Wohnsitz nicht an diese Fünfjahresfrist angerechnet wird, solange ein Hinderungsgrund im Sinne der vorangehenden Bst. a) oder b) (Ehe, eingetragene Partnerschaft, Verwandtschaft) besteht, oder er hat für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder gemäss Art. 64 Abs. 2 aufzukommen.
 - d) Für einen Anspruch auf eine Konkubinatspartnerrente muss der Pensionskasse zu Lebzeiten der pensionskasseneigene, notariell beglaubigte Konkubinatsvertrag eingereicht worden sein.
- 3) Eine «Unterstützung in erheblichem Masse» liegt vor, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - a) Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner kommt für die unterstützte Person mindestens zur Hälfte für die Lebenskosten auf.
 - b) Die finanzielle Unterstützung durch den Versicherten, Alters- oder Invalidenrentner erfolgt regelmässig und im Zeitpunkt der Mitteilung an die Pensionskasse bereits während mindestens dreier Jahre.
 - c) Der Pensionskasse wurde zu Lebzeiten der pensionskasseneigene Unterstützungsvertrag eingereicht.
- 4) Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht für einen Konkubinatspartner oder eine erheblich unterstützte Person, wenn dieser bzw. diese eine Witwer- oder Witwenrente bezieht.

Art. 61

Ehegattenrente

- 1) Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, hat der überlebende Ehegatte einen Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er:
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder gemäss Art. 64 Abs. 2 aufzukommen hat oder
 - b) beim Tod des Versicherten, des Alters- oder Invalidenrentners das 45. Altersjahr vollendet und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Lebten die Ehegatten unmittelbar vor der Eheschliessung in einem Konkubinatsvertrag gemäss Art. 60 Abs. 2 Bst. a) bis c), wird diese Dauer an die Ehedauer angerechnet.

- 2) Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt am Monatsersten, nachdem der Lohn, der Lohnnachgenuss, die Alters- oder die Invalidenrente entfällt.
- 3) Der Anspruch auf eine Ehegattenrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Ehegatte stirbt oder sich wiederverheiratet.

Bei Wiederverheiratung wird dem überlebenden Ehegatten eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente ausgerichtet.

Wird die eingegangene Ehe vor Ablauf von zehn Jahren aufgelöst, ohne dass daraus Ehegattenleistungen fällig werden, lebt der Anspruch gegenüber der Pensionskasse wieder auf.

- 4) Bei einem verstorbenen Versicherten beträgt die Ehegattenrente 66⅔% der versicherten Invalidenrente, bei einem verstorbenen Alters- oder Invalidenrentner 66⅔% der bezogenen Alters- oder Invalidenrente. Vorbehalten bleibt Art. 47^{bis} des Leistungsreglements.

Im Falle eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung gilt für die Berechnung Art. 21 Abs. 3 BVG.

- 5) Ist der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als der verstorbene Ehegatte, wird die Ehegattenrente für jeden die Differenz von zehn Jahren übersteigenden Altersmonat um 0,25% gekürzt. Diese Kürzung vermindert sich für jeden vollen Monat der Ehedauer um 1/240.
- 6) Hat der überlebende Ehegatte keinen Anspruch auf eine Ehegattenrente, wird ihm eine Abfindung als reglementarische Kapitalleistung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente ausgerichtet.
- 7) Hat der Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, kann er stattdessen die Ausrichtung der Rente in Kapitalform beantragen. Der Barwert der Rente wird vom Experten berechnet. Der Tarif für die Barwertberechnung beinhaltet eine Kürzung von 2% für jedes Jahr vor dem Alter 45.

Art. 62

Konkubinatspartnerrente

- 1) Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, hat der überlebende Konkubinatspartner im Sinne von Art. 60 Abs. 2 Bst. a) bis d) einen Anspruch auf eine Konkubinatspartnerrente, wenn er:
 - a) für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder gemäss Art. 64 Abs. 2 aufzukommen hat oder
 - b) beim Tod des Versicherten, des Alters- oder Invalidenrentners das 45. Altersjahr vollendet hat.

- 2) Der Anspruch auf eine Konkubinatspartnerrente beginnt am Monatsersten, nachdem der Lohn, inklusive eines allfälligen Lohnnachgenusses, die Alters- oder die Invalidenrente entfällt.

- 3) Der Anspruch auf eine Konkubinatspartnerrente erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der überlebende Konkubinatspartner stirbt oder sich verheiratet.

Bei Verheiratung wird dem überlebenden Konkubinatspartner eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente ausgerichtet.

Wird die eingegangene Ehe vor Ablauf von zehn Jahren aufgelöst, ohne dass daraus Ehegattenleistungen fällig werden, lebt der Anspruch gegenüber der Pensionskasse wieder auf.

- 4) Bei einem verstorbenen Versicherten beträgt die Konkubinatspartnerrente 66⅔% der versicherten Invalidenrente, bei einem verstorbenen Alters- oder Invalidenrentner 66⅔% der bezogenen Alters- oder Invalidenrente. Vorbehalten bleibt Art. 47^{bis} des Leistungsreglements.

Im Falle einer Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Referenzalter ist die versicherte Invalidenrente bei Erreichen des Referenzalters für die Berechnung der Konkubinatspartnerrente massgebend.

- 5) Ist der überlebende Konkubinatspartner mehr als zehn Jahre jünger als der verstorbene Konkubinatspartner, wird die Konkubinatspartnerrente für jeden die Differenz von zehn Jahren übersteigenden Altersmonat um 0,25% gekürzt. Die Kürzung vermindert sich für jeden vollen Monat der Konkubinatsdauer um $\frac{1}{240}$.
- 6) Ist der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner im Zeitpunkt des Todes verheiratet, schliesst dies einen gleichzeitigen Anspruch auf eine Konkubinatspartnerrente aus.
- 7) Hat der Konkubinatspartner Anspruch auf eine Konkubinatspartnerrente, kann er stattdessen die Ausrichtung der Rente in Kapitalform beantragen. Der Barwert der Rente wird vom Experten berechnet. Der Tarif für die Barwertberechnung beinhaltet eine Kürzung von 2% für jedes Jahr vor dem Alter 45.

Art. 63

Rente für den geschiedenen Ehegatten

- 1) Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat der überlebende geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine «Rente für den geschiedenen Ehegatten», falls kumulativ
 - a) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und
 - b) ihm im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde und
 - c) der geschiedene überlebende Ehegatte für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder älter als 45 Jahre ist.
- 2) Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen an den geschiedenen Ehegatten besteht, solange die Rente gemäss Scheidungsurteil geschuldet gewesen wäre. Im Übrigen gilt Art. 20 BVW 2.
- 3) Der Anspruch auf eine Rente für den geschiedenen Ehegatten beginnt am Monatsersten nach dem Tod des Versicherten, des Alters- oder des Invalidenrentners.
- 4) Der Anspruch auf eine Rente für den geschiedenen Ehegatten erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der geschiedene Ehegatte stirbt oder sich wiederverheiratet.
- 5) Die Rente für den geschiedenen Ehegatten entspricht dem entgangenen persönlichen Unterhaltsbeitrag gemäss Scheidungsurteil abzüglich allfälliger Leistungen, die von dritter Seite ausgerichtet werden, höchstens aber der Ehegattenrente nach BVG.
- 6) Nach der Übertragung eines Teils der Austrittsleistung bei Scheidung hat ein nachträglicher Wiedereinkauf durch den Versicherten keine Auswirkung auf eine allfällige Rente an den geschiedenen Ehegatten.
- 7) Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1.1.2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach bisherigem Reglement über die Sparversicherung 2016.
- 8) Hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine Rente für den geschiedenen Ehegatten, kann er stattdessen die Ausrichtung der Rente in Kapitalform beantragen. Der Barwert der Rente wird vom Experten berechnet. Der Tarif für die Barwertberechnung beinhaltet eine Kürzung von 2% für jedes Jahr vor dem Alter 45.

Art. 64

Waisenrente

- 1) Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, so hat jedes Kind Anspruch auf eine Waisenrente, das
 - a) das 18. Altersjahr noch nicht erreicht hat oder
 - b) in Ausbildung ist und das 25. Altersjahr noch nicht erreicht hat.
- 2) Als Kinder im Sinne des Reglements gelten Kinder gemäss Art. 252 ff. ZGB und Pflegekinder gemäss Art. 49 AHVV, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurden.

- 3) Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt am Monatsersten, nachdem der Lohn, der Lohnnachgenuss, die Alters- oder die Invalidenrente entfällt, frühestens jedoch am Monatsersten, der auf die Geburt des Kindes folgt.
- 4) Für ein Pflegekind, das erst nach Entstehen des Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurde, wird keine Kinder- oder Waisenrente ausgerichtet. Eine Ausnahme bilden die Kinder des Ehegatten bzw. des rentenberechtigten Konkubinatspartners. Für Pflegekinder mit Wohnsitz im Ausland besteht der Anspruch auf eine Waisenrente, solange die AHV/IV Waisenrenten ausrichtet.
- 5) Der Anspruch auf eine Waisenrente erlischt am Ende des Monats, in dem das Kind das 18. Altersjahr vollendet. Steht das Kind in Ausbildung, bleibt der Anspruch erhalten bis zum Ende des Monats, in dem die Ausbildung beendet wird, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dessen Verlauf das Kind das 25. Altersjahr vollendet. Verstirbt das Kind vor Erreichen des 18. bzw. 25. Altersjahrs, erlischt der Anspruch an dem auf den Tod folgenden Monatsende.
- 6) Die Höhe der Waisenrente entspricht in Prozent der versicherten Invalidenrente bzw. der vom Alters- oder Invalidenrentner bezogenen Rente
 - a) 20% für eine Waise;
 - b) 40% für zwei Waisen;
 - c) 60% für drei oder mehr Waisen. Bei drei oder mehr Waisen wird der Rentenanspruch gleichmässig auf alle anspruchsberechtigten Waisen aufgeteilt.

Im Falle eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung gilt für die Berechnung Art. 21 Abs. 3 und 4 BVG.

Art. 65

Todesfallkapital

- 1) Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital als Kapitaleistung ausgerichtet.
- 2) Anspruchsberechtigt sind in nachstehender Reihenfolge:
 - a.
 - aa) der Ehegatte;
 - ab) die Kinder des Verstorbenen, die gemäss BVG Anspruch auf eine Waisenrente haben;
 - ac)
 - natürliche Personen, die vom Versicherten gemäss Art. 60 Abs. 3 in erheblichem Masse unterstützt worden sind; oder
 - die Person, die mit diesem in einem Konkubinat gemäss Art. 60 Abs. 2 Bst. a) bis c) gelebt hat; oder
 - die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder gemäss Art. 64 Abs. 2 aufzukommen hat;
 - b. beim Fehlen von begünstigten Personen nach Bst. a.
 - ba) die Kinder des Verstorbenen, die gemäss BVG keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben;
 - bb) die Eltern;
 - bc) die Geschwister und Halbgeschwister;
 - c. beim Fehlen von begünstigten Personen nach Bst. a. und b. die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens.
- 3) Beim Fehlen von Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 Bst. a. aa) und ac) werden die Kinder gemäss Bst. a. ab) und b. ba) zu einer einzigen Begünstigtengruppe zusammengefasst.
- 4) Stirbt ein Versicherter oder ein Invalidenrentner, entspricht das Todesfallkapital dem vorhandenen Rentenkapital und dem vorhandenen Guthaben im Rentenkapital-Zusatzkonto am Ende des Sterbemonats, jedoch mindestens der Hälfte der Summe des versicherten Basislohns, des versicherten Basislohn-Überschusses und des versicherten Lohns Risiko.

Wird das Todesfallkapital an Begünstigte gemäss Abs. 2 Bst. c. ausgerichtet, entspricht das Todesfallkapital der Hälfte der Summe aus dem vorhandenen Rentenkapital und dem vorhandenen Guthaben im Rentenkapital-Zusatzkonto.

- 5) Stirbt ein Altersrentner, wird ein Todesfallkapital in der Höhe von drei Jahresrenten abzüglich der bereits ausgerichteten Renten ausbezahlt.
- 6) Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner hat der Pensionskasse zu Lebzeiten das pensionskasseneigene Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» einzureichen, falls er Personen begünstigen will, die als Anspruchsberechtigte unter Abs. 2 Bst. a. ac) fallen.
- 7) Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner kann innerhalb einer Kaskadenstufe in Abs. 2 (Bst. a., b. oder c.)
 - a) eine andere als die vorgesehene Reihenfolge der Begünstigten;
 - b) die Verteilung des Todesfallkapitals auf mehrere von ihm bezeichnete Begünstigte beantragen.

Der Versicherte, Alters- oder Invalidenrentner hat dies der Pensionskasse zu Lebzeiten auf dem pensionskasseneigenen Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» mitzuteilen.

2.5.4 Besondere Leistungen

Art. 66

Unterstützungsrente

- 1) Für Kinder gemäss Art. 64 Abs. 2, die vor dem vollendeten 25. Altersjahr Leistungen der IV beziehen, besteht ein besonderer Anspruch auf eine Unterstützungsrente, sofern in diesem Zeitpunkt ein Anspruch auf eine Kinder- oder Waisenrente besteht.
- 2) Der Anspruch auf eine Unterstützungsrente beginnt am Monatsersten, nachdem die Kinder- oder Waisenrente wegfällt, und erlischt, wenn die Leistungen der IV/AHV wegfallen oder das unterstützte Kind stirbt.
- 3) Die Höhe der Unterstützungsrente entspricht der versicherten oder ausgerichteten Kinderrente im Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Kinder- oder Waisenrente entstand.

2.5.5 Leistungen bei Ehescheidung

Art. 67

Scheidung

- 1) Die Pensionskasse vollstreckt nur rechtskräftige Scheidungsurteile von Schweizer Gerichten.
- 2) Wird ein Versicherter, ein Altersrentner oder ein Invalidenrentner zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung verpflichtet, so vermindert die Pensionskasse seine Alterssparkapitalien und Vorsorgeleistungen um den gerichtlich festgelegten Betrag.

Die zu übertragende Austrittsleistung oder Rente wird gemäss Art. 22c Abs. 1 FZG im Verhältnis des obligatorischen Altersguthabens nach Art. 15 BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet.

Das zu übertragende Altersguthaben nach Art. 15 BVG wird dem reglementarischen Konto Rentenskapital belastet. Das übrige zu übertragende Vorsorgeguthaben wird ohne anderslautende Instruktion dem Rentensparen (in der Reihenfolge Rentenskapital-Zusatzkonto und dann Rentenskapital) belastet.

Die laufenden und künftigen Vorsorgeleistungen, denen die erworbenen Alterssparkapitalien zugrunde liegen, werden grundsätzlich auf der Grundlage der verminderten Alterssparkapitalien (neu) berechnet und entsprechend gekürzt.

- 3) Die Invalidenrente wird gemäss Art. 19 Abs. 1 BVV 2 nach dem Vorsorgeausgleich neu berechnet und gekürzt, wenn das Vorsorgeguthaben des Versicherten gemäss dem Reglement, das der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lag, in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen ist.

Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen. Für die Berechnung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens. Für die Berechnung der Kürzung gelten im Übrigen insbesondere Art. 19, Art. 24a Abs. 6 und Art. 26a BVV 2.

Ist das Vorsorgeguthaben des Versicherten gemäss dem Reglement, das der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lag, nur teilweise in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen, wird nur der entsprechende Teil der Invalidenrente gekürzt.

- 4) Tritt bei einem Versicherten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidenrentner während des Scheidungsverfahrens das Referenzalter gemäss Art. 46, kürzt die Pensionskasse den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente. Die Kürzungen richten sich nach Art. 19g Abs. 1 und 2 FZV.
- 5) Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich im Sinne von Art. 17 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 2 BVG nicht berührt. Gleiches gilt für allfällige Waisenrenten, die im Anschluss an die zum Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens bestehende Pensionierten-Kinderrenten ausgerichtet werden.
- 6) Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird gemäss Art. 19h FZV in eine lebenslange Rente umgerechnet, die die Pensionskasse zugunsten der berechtigten Person ausrichtet (Scheidungsrente). Die Scheidungsrente wird an die Vorsorgeeinrichtung der berechtigten Person ausgerichtet, bei deren Fehlen an eine Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz oder an die Auffangeinrichtung.

Ab Alter 58 oder bei Anspruch auf eine volle Invalidenrente kann die berechtigte Person die direkte Auszahlung verlangen. Im Übrigen gelten Art. 22e FZG und Art. 19j FZV.

Die Pensionskasse kann gemäss Art. 22c Abs. 3 FZG mit dem berechtigten Ehegatten anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren.

Aus der Scheidungsrente können keine weiteren Leistungen, insbesondere keinerlei Hinterlassenenleistungen, abgeleitet werden.

- 7) Austrittsleistungen können gemäss Art. 124c ZGB mit Rentenanteilen nur dann verrechnet werden, wenn die Ehegatten und die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge einverstanden sind.
- 8) Wird ein Versicherter oder ein Invalidenrentner, dessen Vorsorgeguthaben gemäss dem Reglement, das der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lag, in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen ist, zum Vorsorgeausgleich (Austrittsleistung oder Scheidungsrente) berechtigt, so erhöht die Pensionskasse seine Vorsorgeleistungen um den gerichtlich festgelegten übertragenen Betrag.

Die übertragene Austrittsleistung oder Rente wird gemäss Art. 22c FZG im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen Altersguthaben nach Art. 15 BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben gutgeschrieben.

Das übertragene Altersguthaben nach Art. 15 BVG wird dem reglementarischen Konto Rentenskapital gutgeschrieben. Das übrige übertragene Vorsorgeguthaben wird dem Rentensparen gutgeschrieben.

Wird ein Altersrentner oder ein Invalidenrentner, dessen Vorsorgeguthaben gemäss dem Reglement, das der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lag, nicht in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen ist, zum Vorsorgeausgleich (Austrittsleistung oder Scheidungsrente) berechtigt, werden die laufenden Vorsorgeleistungen der Pensionskasse nicht erhöht, und der übertragene Vorsorgeausgleich wird direkt zugunsten der berechtigten Person ausgerichtet.

- 9) Bei einer Scheidung teilt die Pensionskasse der versicherten Person oder dem Gericht auf Verlangen die Angaben gemäss Art. 24 FZG und Art. 19k FZV mit.

Auf Antrag der versicherten Person oder des Gerichts prüft die Pensionskasse die Durchführbarkeit einer getroffenen oder in Aussicht genommenen Regelung und nimmt dazu schriftlich Stellung.

2.5.6 Leistungen bei Austritt

Art. 68

Anspruch

- 1) Ein Versicherter, der die Pensionskasse verlässt, bevor ein Vorsorgefall (Alter, Tod oder Invalidität) eintritt, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- 2) Ein Versicherter, dessen Arbeitsverhältnis vor dem Referenzalter gemäss Art. 46 endet und der einen Anspruch auf vorzeitige Altersleistungen hat, kann stattdessen auch eine Austrittsleistung beanspruchen. Dazu muss er vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Nachweis erbringen, dass er
 - entweder die Erwerbstätigkeit weiterführt oder
 - als arbeitslos gemeldet ist.
- 3) Ein Versicherter, dessen Invalidenrente nach Reduktion des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben wird, hat Anspruch auf die Ausrichtung einer Austrittsleistung.

Dieser Anspruch entsteht im Zusammenhang mit einer Wiedereingliederung nach Art. 26a BVG erst nach Ablauf einer provisorischen Weiterversicherung und einer Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs.

Art. 69

Verwendung

- 1) Die Pensionskasse überweist die Austrittsleistung
 - a) an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers;
 - b) auf Wunsch des Versicherten auf ein Freizügigkeitskonto in der Schweiz oder an eine schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice, sofern der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, oder
 - c) an die Stiftung Auffangeinrichtung, sofern eine Mitteilung des Versicherten unterbleibt, in welcher zulässigen Form er den Vorsorgeschutz erhalten will.
- 2) Mit der Ausrichtung der Austrittsleistung ist die Pensionskasse von sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherten und seinen Hinterlassenen befreit. Vorbehalten bleibt die Gewährung des Risikoschutzes für Invalidität und Tod bis zum Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses, längstens aber während eines Monats. Wird die Pensionskasse aus diesem Grund nachträglich leistungspflichtig, so verlangt sie die Rückerstattung der überwiesenen Austrittsleistung. Wird die bereits ausgerichtete Austrittsleistung nicht zurückerstattet, werden die Leistungen entsprechend gekürzt.

Art. 70

Barauszahlung

- 1) Der Versicherte kann die Barauszahlung seiner Austrittsleistung verlangen:
 - a) wenn er den Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt. Zieht er in einen EU- oder EFTA-Staat und ist er nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Risiken Alter, Invalidität und Tod weiterhin obligatorisch versichert, ist die Barauszahlung desjenigen Teils der Austrittsleistung, der dem BVG-Altersguthaben entspricht, nicht möglich.
 - b) wenn er als Grenzgänger aus der Pensionskasse austritt, sofern er die Erwerbstätigkeit in der Schweiz vollständig aufgibt und bei keiner schweizerischen Vorsorgeeinrichtung mehr versichert ist; wohnt er in einem EU- oder EFTA-Staat und ist er nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Risiken Alter, Invalidität und Tod weiterhin obligatorisch versichert, ist die Barauszahlung desjenigen Teils der Austrittsleistung, der dem BVG-Altersguthaben entspricht, nicht möglich.
 - c) wenn er im Haupterwerb eine selbstständige Erwerbstätigkeit in der Schweiz oder in Liechtenstein aufnimmt und der obligatorischen Vorsorge nicht mehr untersteht. Der Versicherte hat der Pensionskasse entsprechende Belege vorzulegen.
 - d) wenn der Betrag der Austrittsleistung kleiner ist als ein Jahresbeitrag des Versicherten zum Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

- 2) Ist der Versicherte verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, kann der Versicherte das Zivilgericht anrufen.
- 3) Der Versicherte hat die für die Barauszahlung notwendigen Nachweise zu erbringen.

Art. 71

Höhe der Austrittsleistung

- 1) Die Austrittsleistung umfasst das vorhandene Rentenskapital und das vorhandene Guthaben im Rentenskapital-Zusatzkonto.
- 2) Die Austrittsleistung wird gemäss FZG berechnet, insbesondere nach Art. 15 FZG (Ansprüche im Beitragsprimat) und unter Beachtung des Mindestbetrags gemäss Art. 17 FZG (Methode der unverzinsten Beiträge).
- 3) Die Austrittsleistung entspricht mindestens dem Altersguthaben gemäss BVG.

2.5.7 Wohneigentumsförderung

Art. 72

Allgemeines

- 1) Der Versicherte kann zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf beantragen, seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder seine Austrittsleistung zu verpfänden oder einen Betrag als Vorbezug zu verwenden.
- 2) Eine Verpfändung ist nur gültig, wenn die Pensionskasse darüber schriftlich informiert worden ist.

Art. 73

Zulässige Verwendungszwecke

- 1) Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen verwendet werden für
 - a) Erwerb und Erstellung von Wohneigentum;
 - b) Beteiligungen am Wohneigentum;
 - c) Rückzahlung von Hypothekendarlehen.
- 2) Zulässige Objekte des Wohneigentums sind Wohnungen und Einfamilienhäuser. Bauland ist nur zulässig, wenn ein konkretes Projekt für die Erstellung von Wohnraum für den eigenen Bedarf besteht.
- 3) Zulässige Beteiligungen am Wohneigentum sind der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft und von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft, soweit der Versicherte die so mitfinanzierte Wohnung selber bewohnt.
- 4) Der Versicherte darf die Mittel der beruflichen Vorsorge gleichzeitig nur für ein Objekt verwenden.

Art. 74

Formen des Wohneigentums

Zulässige Formen für die Verwendung von Mitteln der beruflichen Vorsorge sind

- a) das Eigentum;
- b) das Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum;
- c) das Eigentum des Versicherten mit seinem Ehegatten zu gesamter Hand;
- d) das selbstständige dauernde Baurecht.

Art. 75

Eigenbedarf des Versicherten

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Art. 76

Information des Versicherten

- 1) Die Pensionskasse informiert den Versicherten bei einem Vorbezug, bei einer Verpfändung oder auf schriftliches Gesuch des Versicherten über:
 - a) den für Wohneigentum zur Verfügung stehenden Betrag;
 - b) die mit einem Vorbezug oder mit einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung;
 - c) die Möglichkeit zur Schliessung einer entstandenen Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität;
 - d) die Steuerpflicht bei Vorbezug oder Pfandverwertung;
 - e) den bei Rückzahlung des Vorbezugs bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtenden Fristen.
- 2) Die Pensionskasse stellt dem Versicherten ihren administrativen Aufwand im Zusammenhang mit einem Vorbezug in Rechnung.

Art. 77

Anspruch und Höhe des Vorbezugs

- 1) Der Versicherte kann einen Vorbezug für Wohneigentum geltend machen bis
 - a) zur Pensionierung, aber nicht länger als bis zum Erreichen des Referenzalters;
 - b) zum Zeitpunkt der Invalidisierung;
 - c) zu seinem Tod;
 - d) zum Ausscheiden aus der Pensionskasse.
- 2) Ein Vorbezug aus der Pensionskasse kann nur einmal alle fünf Jahre verlangt werden und muss ausser beim Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft immer mindestens CHF 20'000 betragen.
- 3) Ist der Versicherte verheiratet, sind der Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts nur zulässig, wenn sein Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie verweigert, kann der Versicherte das Zivilgericht anrufen.
- 4) Ist eine Auszahlung des Vorbezugs innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, erstellt die Pensionskasse eine Prioritätenordnung, die sie der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) zur Kenntnis bringt. Die Pensionskasse kann für die Dauer der Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Die Pensionskasse informiert den Versicherten, bei dem die Auszahlung eingeschränkt oder verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.
- 5) Der Vorbezug entspricht maximal der Austrittsleistung gemäss Art. 68 ff. Hat der Versicherte das Alter 50 überschritten, darf er unter Berücksichtigung der vorgenommenen WEF-Rückzahlungen und WEF-Vorbezüge bzw. Pfandverwertungen höchstens den grösseren der nachfolgenden Beträge beziehen oder verpfänden:
 - a) den im Alter 50 vorhandenen Betrag der Austrittsleistung oder
 - b) die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs oder der Verpfändung.

Art. 78

Auszahlung

- 1) Die Pensionskasse prüft den Antrag auf einen Vorbezug gegen Vorweisung der entsprechenden Belege und überweist den Betrag mit dem Einverständnis des Versicherten direkt an den Verkäufer, Ersteller oder Darlehensgeber. Die Überweisung erfolgt in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen, nachdem der Antrag bewilligt wurde.
- 2) Bei einem Vorbezug oder einer Pfandverwertung reduziert sich das Rentensparen bzw. die Austrittsleistung entsprechend.
- 3) Die Auszahlung eines Vorbezugs erfolgt ohne anderslautende vorgängige Instruktion des Versicherten zuerst aus dem Rentenkapi-Zusatzkonto und anschliessend aus dem Rentenkapi-Zusatzkonto.

Art. 79

Rückzahlung

- 1) Der Versicherte kann der Pensionskasse den Vorbezug jederzeit zurückzahlen, längstens jedoch bis
 - a) zum Zeitpunkt der Pensionierung;
 - b) zum Zeitpunkt der Invalidisierung;
 - c) zu seinem Tod;
 - d) zum Ausscheiden aus der Pensionskasse.
- 2) Der Versicherte oder dessen Erben müssen der Pensionskasse den Vorbezug zurückzahlen, wenn:
 - a) das Wohneigentum verkauft wird;
 - b) Rechte am Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen.
- 3) Hat der Versicherte im Rahmen der Wohneigentumsförderung Vorbezüge getätigt, werden Einlagen, die vom Versicherten oder vom Arbeitgeber in die Pensionskasse eingebracht werden, zur Rückzahlung des vorbezogenen Betrags verwendet. Einkäufe sind erst nach vollständiger Rückzahlung des vorbezogenen Betrags möglich.
- 4) Der Rückzahlungsbetrag muss mindestens CHF 10'000 betragen. Ist der noch geschuldete Vorbezug kleiner, hat die Rückzahlung mit einem Einmalbetrag zu erfolgen.
- 5) Mit dem Rückzahlungsbetrag wird die zum Zeitpunkt des Vorbezugs entstandene Reduktion des Rentensparens bzw. der Austrittsleistung teilweise oder vollständig beseitigt.
- 6) Der Rückzahlungsbetrag wird grundsätzlich dem Rentenskapital gutgeschrieben. Wurde der Bezug ursprünglich ganz oder teilweise dem Zusatzkonto (vorzeitige Pensionierung) entnommen, wird der Rückzahlungsbetrag in gleicher Weise gutgeschrieben.
- 7) Will der Versicherte den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für sein Wohneigentum einsetzen, kann er diesen Betrag an eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.
- 8) Stirbt der Versicherte und werden als Folge des Todes Vorsorgeleistungen gemäss Art. 65 fällig, kann die Pensionskasse den bis zum Todestag noch nicht zurückbezahlten Teil des Vorbezugs zurückverlangen, falls der Bewohner des Wohneigentums nicht gleichzeitig der Begünstigte nach Art. 65 ist.
- 9) Die Pensionskasse bestätigt dem Versicherten die Rückzahlung des Vorbezugs.

Art. 80

Verkauf des Wohneigentums

- 1) Beim Verkauf des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf die von der Pensionskasse geleisteten und noch nicht zurückerstatteten Vorbezüge, höchstens jedoch auf den Verkaufserlös.
- 2) Die Abtretung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommt, gilt ebenfalls als Verkauf. Nicht als Veräusserung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlich Begünstigten. Dieser unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie der Versicherte.
- 3) Die Veräusserungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die Pensionskasse hat die Anmerkung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs anzumelden; sie veranlasst deren Löschung, wenn sie gegenstandslos geworden ist.

Art. 81

Höhe der Verpfändung

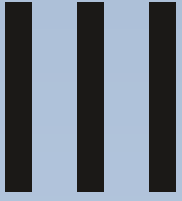
Die Höhe der Verpfändung richtet sich sinngemäss nach Art. 77.

Art. 82**Zustimmung des Pfandgläubigers**

- 1) Die Zustimmung des Pfandgläubigers muss eingeholt werden bei Barauszahlung einer Austrittsleistung und wenn Leistungen der Pensionskasse fällig werden.
- 2) Wechselt der Versicherte den Arbeitgeber und tritt er in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, muss die Pensionskasse den Pfandgläubiger darüber informieren. Die Information enthält die Bezeichnung der neuen Vorsorgeeinrichtung, an die die Austrittsleistung überwiesen wird, sowie deren Betrag.

Art. 83**Steuerliche Behandlung**

- 1) Der Vorbezug und der aus einer Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens erzielte Erlös sind als Kapitalleistung steuerpflichtig.
- 2) Bei Rückzahlung des Vorbezugs oder des Pfandverwertungserlöses kann der Steuerpflichtige innerhalb von drei Jahren verlangen, dass ihm die beim Vorbezug oder bei der Pfandverwertung für den entsprechenden Betrag bezahlten Steuern zurückerstattet werden. Rückzahlungen können vom steuerpflichtigen Einkommen nicht in Abzug gebracht werden.



Schlussbestimmungen

III – Schlussbestimmungen

- Art. 84** **Massgebender Text**
Das vorliegende Reglement wird in deutscher Sprache erstellt und kann in andere Sprachen übersetzt werden. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung in eine andere Sprache ist der deutsche Text massgebend.
- Art. 85** **Lücken**
Soweit dieses Reglement für besondere Sachverhalte keine Bestimmungen enthält, trifft der Stiftungsrat eine dem Zweck der Pensionskasse entsprechende Regelung.
- Art. 86** **Rechtsweg**
Streitigkeiten über die Anwendung dieses Reglements sind durch die ordentlichen Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden. Es sind ausschliesslich Schweizer Gerichte zuständig.
- Art. 87** **Änderungen**
Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Reglement jederzeit zu ändern.
- Art. 88** **Bekanntmachung, Daten- und Informationsaustausch**
- 1) Mitteilungen an die Versicherten und Rentenbeziehenden der Pensionskasse erfolgen schriftlich mittels Versand und/oder durch Publikation auf der pensionskasseneigenen Website pensionskasse.credit-suisse.com.
 - 2) Bekanntmachungen an Dritte erscheinen im «Schweizerischen Handelsamtsblatt».
 - 3) Der Austausch von persönlichen Daten mit Versicherten erfolgt grundsätzlich immer über das Online-Portal MyPension. Weiterhin kann ein solcher Austausch mit Versicherten und Rentenbeziehenden über elektronische Kommunikationsmittel (zum Beispiel E-Mail) erfolgen. Aufgrund der damit verbundenen systembedingten Risiken übernimmt die Pensionskasse keine Gewähr für die Vertraulichkeit der übermittelten Daten und Informationen.
 - 4) Die Pensionskasse ist berechtigt, Informationen an vom Arbeitgeber mit der Abwicklung von Steuerfragen betraute Dritte herauszugeben, soweit es sich bei den Versicherten um International Assignees und Frequent Travellers oder US-Personen handelt, die sich vertraglich damit einverstanden erklärt haben.
 - 5) Die Pensionskasse ist berechtigt, aggregierte Daten an den Arbeitgeber herauszugeben, soweit diese im Zusammenhang mit den internationalen Rechnungslegungsnormen (zum Beispiel US-GAAP) benötigt werden. Aus diesen aggregierten Daten sind keinerlei Rückschlüsse auf einzelne Versicherte möglich.
- Art. 89** **Bearbeiten von Personendaten**
- 1) Die Pensionskasse ist befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigt, um die ihr nach diesem Reglement obliegenden Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:
 - a) die Beiträge zu berechnen und zu erheben;
 - b) Leistungsansprüche zu beurteilen sowie Leistungen zu berechnen, zu gewähren und diese mit Leistungen anderer Sozialversicherungen zu koordinieren;
 - c) Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen.
 - 2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Pensionskasse darüber hinaus befugt, Personendaten, die namentlich die Beurteilung der Gesundheit, der Schwere des physischen oder psychischen Leidens, der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Situation der versicherten Person erlauben, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen.

Art. 90

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt durch den Beschluss des Stiftungsrats vom 29. Oktober 2024 am 1. Januar 2025 in Kraft.

Zürich, 29. Oktober 2024

PENSIONSKASSE DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)

Joachim Oechslin
Stiftungsratspräsident

Moreno Ardia
Vizepräsident des Stiftungsrats

Anhang A – Übergangs- bestimmungen

Anhang A – Übergangsbestimmungen

Art. I

Besitzstände und Garantien

- 1) Ist der Anspruch auf eine Invalidenrente vor dem 1.1.2013 aufgrund der reglementarischen Bestimmungen im Rentenplan entstanden, ist sie grundsätzlich in der Höhe frankenmässig garantiert und wird bei Erreichen des Referenzalters durch eine Altersrente in gleicher Höhe abgelöst. Vorbehalten bleibt insbesondere eine Kürzung infolge Vorsorgeausgleich bei Scheidung gemäss Art. 67.
- 2) Ist eine Leistung in der Höhe frankenmässig garantiert und wird der Beschäftigungsgrad während der Gültigkeit dieser Garantie reduziert, reduziert sich der Anspruch auf die Garantie im Umfang der Reduktion des Beschäftigungsgrads anteilmässig. Kapitalauszahlungen, die während der Gültigkeit dieser Garantie erfolgen, werden in versicherungstechnisch gleichwertige Rentenleistungen umgerechnet und vermindern die Höhe der garantierten Leistung entsprechend.

Art. II

Laufende Renten und mitversicherte Leistungen

- 1) Ändert sich bei Invalidenrenten der Invaliditätsgrad aus gleicher Ursache, erfolgt die Anpassung in der Pensionskasse 1. Ändert sich bei Invalidenrenten der Invaliditätsgrad aus anderer Ursache, erfolgt die Anpassung in der Pensionskasse 1 und gegebenenfalls der Pensionskasse 2.

Art. III

Laufende IV-Renten

- 1) Für IV-Rentner, deren Rentenanspruch vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die am 1.1.2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt das bisherige Recht.
- 2) Für IV-Rentner, deren Rentenanspruch vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die am 1.1.2022 das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bleibt der bisherige Rentenanspruch bestehen, bis sich der Invaliditätsgrad nach Art. 17 ATSG ändert. Der bisherige Rentenanspruch bleibt auch nach einer Änderung nach Art. 17 Abs. 1 ATSG bestehen, sofern die Anwendung von Art. 24a BVG zur Folge hat, dass der bisherige Rentenanspruch bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrads sinkt oder bei einem Sinken des Invaliditätsgrads steigt.
- 3) Für IV-Rentner, deren Rentenanspruch vor dem 1.1.2022 entstanden ist und die am 1.1.2022 das 30. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird die Regelung des Rentenanspruchs nach Art. 24a BVG spätestens ab 1.1.2032 angewendet. Falls der Rentenbetrag im Vergleich zum bisherigen Betrag sinkt, wird der versicherten Person der bisherige Betrag so lange ausgerichtet, bis sich der Invaliditätsgrad nach Art. 17 Abs. 1 ATSG verändert.
- 4) Während der provisorischen Weiterversicherung nach Art. 26a BVG wird die Anwendung von Art. 24a BVG aufgeschoben.

Art. IV

AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 49 und neues Referenzalter bei Frauen

- 1) Das ordentliche AHV-Referenzalter der Frauen steigt ab dem 1.1.2025 in vier Schritten von 64 auf 65 Jahre:
 - Ab 1.1.2025: 64 Jahre und 3 Monate; gilt für den Jahrgang 1961
 - Ab 1.1.2026: 64 Jahre und 6 Monate; gilt für den Jahrgang 1962
 - Ab 1.1.2027: 64 Jahre und 9 Monate; gilt für den Jahrgang 1963
 - Ab 1.1.2028: 65 Jahre; gilt für den Jahrgang 1964 und jünger
- 2) Angehende Altersrentnerinnen können bei einer vorzeitigen Pensionierung für die Dauer vom Pensionierungszeitpunkt bis zum Erreichen des tatsächlichen AHV-Referenzalters nach Abs. 1 eine AHV-Überbrückungsrente kaufen.
- 3) Bei vorzeitigen Pensionierungen, welche vor dem 1.1.2024 erfolgen oder bereits erfolgt sind, ist der Kauf einer AHV-Überbrückungsrente nur bis zum Erreichen des 64. Altersjahres möglich.

Anhang B – Begriffe

Anhang B – Begriffe

AHV

Alters- und Hinterlassenenversicherung

AHVV

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)

Arbeitgeberin

Auch: Unternehmen. Die Credit Suisse Group AG oder ein mit ihr im Sinne von Art. 2 wirtschaftlich oder finanziell eng verbundenes Unternehmen, das sich der Pensionskasse angeschlossen hat.

Arbeitnehmer

Eine Person, die aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber in der Pensionskasse versichert ist.

Award

Diskretionärer variabler Incentive Award. Dieser wird teilweise auch als Bonus bezeichnet. In der Regel im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahrs ausbezahlte Einmalzahlung.

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)

BVG-Alter

Das massgebende Alter nach BVG entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

BVV 2

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)

Eingetragene Partnerschaft

Eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG; SR 211.231)

Die eingetragene Partnerschaft nach dem PartG ist der Ehe gleichgestellt.

FZG

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz; SR 831.42)

FZV

Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung; SR 831.425)

IVG

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (SR 831.20)

Konto «vorzeitige Pensionierung»

Rentenkapital-Zusatzkonto. Es bildet die Grundlage für die Altersleistungen im frühestmöglichen Pensionierungsalter.

Koordinationsabzug (klein)

Er entspricht einem Drittel des anrechenbaren Basislohns, höchstens aber der maximalen jährlichen AHV-Altersrente.

Massgebendes Rentenkapital

Grundlage für die Bestimmung der Altersrente

Pensionskasse

Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz), Credit Suisse Pensionskasse, PK CSG oder PK 1

Pensionskasse 2

Pensionskasse 2 der Credit Suisse Group (Schweiz), Credit Suisse Pensionskasse 2, PK 2 CSG oder PK 2

Ergänzende Personalvorsorgestiftung zur Vorsorge der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) mit dem Zweck der zusätzlichen Vorsorge zugunsten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Referenzalter

Mit Erreichen des Referenzalters 65 hat der Versicherte einen Anspruch auf eine Altersrente ohne Abzüge und ohne Zuschläge.

Rentenkapital

Das Rentenkapital bildet die Grundlage für die Altersleistungen und wird im Laufe des Sparprozesses geäuft.

Rentenkapital-Zusatzkonto

Siehe Konto «vorzeitige Pensionierung»

Rentensparen

Sparprozess im Rentenkapital und im Rentenkapital-Zusatzkonto

Rentenbeziehende

Personen, die von der Pensionskasse eine Rente beziehen. Entsteht nachträglich ein rückwirkender Rentenanspruch, gilt der Anspruchsberechtigte für die Leistungsfestlegung ab dem Beginn des Rentenanspruchs als Rentner oder Rentnerin im Sinne dieses Leistungsreglements.

Unternehmen

Siehe Arbeitgeberin

Versicherter

Ein Arbeitnehmer oder eine Person, die aufgrund eines früher bestehenden Arbeitsverhältnisses im Rahmen von Art. 47 BVG weiterhin in der Pensionskasse versichert ist.

Vorsorgefall

Pensionierung, Tod oder Invalidität

ZGB

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)

Anhang C – Kennzahlen

Anhang C – Kennzahlen

Abhängigkeiten von der maximalen AHV-Altersrente				
Mindestlohn (Eintrittsschwelle)	CHF	22'680	75% der maximalen AHV-Altersrente	Art. 16 Abs. 2
Minimal versicherter Basislohn	CHF	3'780	12,5% der maximalen AHV-Altersrente	Art. 34 Abs. 1
Koordinationsabzug, jährlich, maximal	CHF	30'240	maximale AHV-Altersrente	Art. 34 Abs. 1
Maximal versicherter Lohn (bei 100% Beschäftigungsgrad)	CHF	123'984	4,1-fache maximale AHV-Altersrente	Art. 34 Abs. 5
Koordinationsabzug, monatlich, maximal	CHF	2'520	1/12 der maximalen AHV-Altersrente	Art. 35
Summe der maximal anrechenbaren Löhne für den Einkauf	CHF	154'224	5,1-fache maximale AHV-Altersrente	Art. 41
Kapitalauszahlung Altersrente	CHF	1'512	10% der minimalen AHV-Altersrente	Art. 47 Abs. 6
Maximale AHV-Überbrückungsrente	CHF	30'240	maximale AHV-Altersrente	Art. 49 Abs. 1
Kapitalauszahlung Invalidenrente	CHF	1'512	10% der minimalen AHV-Altersrente	Art. 53 Abs. 6

Anhang D – Spar- und Risikobeiträge

Anhang D – Spar- und Risikobeiträge

Maximal anrechenbarer Lohn gemäss Art. 33 Abs. 4

CHF 846'720

Maximal anrechenbarer Lohn in der Pensionskasse 1

CHF 154'224

./. kleiner Koordinationsabzug

CHF 30'240

**Maximal in der Pensionskasse 1 versicherter Basislohn,
Basislohn-Überschuss und variabler Lohn**

CHF 123'984

(bei einem 100% Pensum)

Basis

BVG-Alter	Sparbeiträge Arbeitnehmer		Sparbeiträge Arbeitgeber		Risikobeiträge Arbeitgeber	
	Versicherter Basislohn	Versicherter variabler Lohn	Versicherter Basislohn	Versicherter variabler Lohn	Versicherter Basislohn	Versicherter variabler Lohn
18–24	5,00	3,00	7,50	6,00	1,50	1,50
25–34	5,00	3,00	7,50	6,00	2,50	2,50
35–44	6,00	3,00	13,00	6,00	2,50	2,50
45–54	7,00	3,00	17,50	6,00	2,50	2,50
55–65	7,00	3,00	25,00	6,00	2,50	2,50
66–70	7,00	3,00	25,00	6,00	0,00	0,00

Standard

BVG-Alter	Sparbeiträge Arbeitnehmer		Sparbeiträge Arbeitgeber		Risikobeiträge Arbeitgeber	
	Versicherter Basislohn	Versicherter variabler Lohn	Versicherter Basislohn	Versicherter variabler Lohn	Versicherter Basislohn	Versicherter variabler Lohn
18–24	7,50	6,00	7,50	6,00	1,50	1,50
25–34	7,50	6,00	7,50	6,00	2,50	2,50
35–44	9,00	6,00	13,00	6,00	2,50	2,50
45–54	10,50	6,00	17,50	6,00	2,50	2,50
55–65	10,50	6,00	25,00	6,00	2,50	2,50
66–70	10,50	6,00	25,00	6,00	0,00	0,00

Top

BVG-Alter	Sparbeiträge Arbeitnehmer		Sparbeiträge Arbeitgeber		Risikobeiträge Arbeitgeber	
	Versicherter Basislohn	Versicherter variabler Lohn	Versicherter Basislohn	Versicherter variabler Lohn	Versicherter Basislohn	Versicherter variabler Lohn
18–24	10,00	9,00	7,50	6,00	1,50	1,50
25–34	10,00	9,00	7,50	6,00	2,50	2,50
35–44	12,00	9,00	13,00	6,00	2,50	2,50
45–54	14,00	9,00	17,50	6,00	2,50	2,50
55–65	14,00	9,00	25,00	6,00	2,50	2,50
66–70	14,00	9,00	25,00	6,00	0,00	0,00

Anhang E – Versicherungs- technische Tarife

- 53 Tarif «Einkauf 1» (in Prozent)
- 54 Tarif «Einkauf 2» (in Prozent)
- 55 Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 1»
(in Prozent)
- 56 Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 2»
(in Prozent)
- 57 Tarif «AHV-Überbrückungsrente» (in Prozent)
- 58 Tarif «Umwandlungssätze für Altersrenten»
- 59 Tarif «Umwandlungssätze für Altersrenten mit
 $\frac{1}{3}$ anwartschaftlicher Rente»
- 60 Tarif «Umwandlungssätze für Altersrenten mit
100% anwartschaftlicher Rente»
- 61 Tarif «Bezug einer AHV-Überbrückungsrente»
- 62 Tarif «Aufwertungsfaktor Altersrente»

Anhang E – Versicherungstechnische Tarife

Tarif «Einkauf 1» (in Prozent)

Die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Rentenkapital richtet sich nach Art. 42.

Alter	Basis	Standard	Top
18	12,500	15,000	17,500
19	25,250	30,300	35,350
20	38,255	45,906	53,557
21	51,520	61,824	72,128
22	65,051	78,061	91,071
23	78,852	94,622	110,392
24	92,929	111,514	130,100
25	107,287	128,745	150,202
26	121,933	146,319	170,706
27	136,872	164,246	191,620
28	152,109	182,531	212,953
29	167,651	201,181	234,712
30	183,504	220,205	256,906
31	199,674	239,609	279,544
32	216,168	259,401	302,635
33	232,991	279,589	326,187
34	250,151	300,181	350,211
35	274,154	328,185	382,215
36	298,637	356,748	414,860
37	323,610	385,883	448,157
38	349,082	415,601	482,120
39	375,064	445,913	516,763
40	401,565	476,831	552,098
41	428,596	508,368	588,140
42	456,168	540,535	624,903
43	484,291	573,346	662,401
44	512,977	606,813	700,649
45	547,737	646,949	746,162
46	583,192	687,888	792,585
47	619,355	729,646	839,936
48	656,242	772,239	888,235
49	693,867	815,684	937,500
50	732,245	859,997	987,750
51	771,390	905,197	1'039,005
52	811,317	951,301	1'091,285
53	852,044	998,327	1'144,611
54	893,585	1'046,294	1'199,003
55	943,456	1'102,720	1'261,983
56	994,325	1'160,274	1'326,223
57	1'046,212	1'218,979	1'391,747
58	1'099,136	1'278,859	1'458,582
59	1'153,119	1'339,936	1'526,754
60	1'208,181	1'402,235	1'596,289
61	1'264,345	1'465,780	1'667,215
62	1'321,632	1'530,595	1'739,559
63	1'380,064	1'596,707	1'813,350
64	1'439,666	1'664,141	1'888,617
65	1'500,459	1'732,924	1'965,389
66	1'500,459	1'732,924	1'965,389
67	1'500,459	1'732,924	1'965,389
68	1'500,459	1'732,924	1'965,389
69	1'500,459	1'732,924	1'965,389
70	1'500,459	1'732,924	1'965,389

Berechnungsgrundlage für das Einkaufspotenzial bilden neben den versicherten Löhnen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sparbeiträge und ein Zinssatz von 2%.

Tarif «Einkauf 2» (in Prozent)

Die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Rentenkapital richtet sich nach Art. 42.

Alter	Basis	Standard	Top
18	9,000	12,000	15,000
19	18,180	24,240	30,300
20	27,544	36,725	45,906
21	37,094	49,459	61,824
22	46,836	62,448	78,061
23	56,773	75,697	94,622
24	66,909	89,211	11,151
25	77,247	102,996	128,745
26	87,792	117,056	146,319
27	98,547	131,397	164,246
28	109,518	146,025	182,531
29	120,709	160,945	201,181
30	132,123	176,164	220,205
31	143,765	191,687	239,609
32	155,641	207,521	259,401
33	167,754	223,671	279,589
34	180,109	240,145	300,181
35	192,711	256,948	321,185
36	205,565	274,087	342,608
37	218,676	291,568	364,461
38	232,050	309,400	386,750
39	245,691	327,588	409,485
40	259,605	346,140	432,674
41	273,797	365,062	456,328
42	288,273	384,364	480,454
43	303,038	404,051	505,064
44	318,099	424,132	530,165
45	333,461	444,615	555,768
46	349,130	465,507	581,884
47	365,113	486,817	608,521
48	381,415	508,553	635,692
49	398,043	530,724	663,405
50	415,004	553,339	691,674
51	432,304	576,406	720,507
52	449,950	599,934	749,917
53	467,949	623,932	779,916
54	486,308	648,411	810,514
55	505,034	673,379	841,724
56	524,135	698,847	873,559
57	543,618	724,824	906,030
58	563,490	751,320	939,150
59	583,760	778,347	972,933
60	604,435	805,914	1'007,392
61	625,524	834,032	1'042,540
62	647,034	862,713	1'078,391
63	668,975	891,967	1'114,958
64	691,355	921,806	1'152,258
65	714,182	952,242	1'190,303
66	714,182	952,242	1'190,303
67	714,182	952,242	1'190,303
68	714,182	952,242	1'190,303
69	714,182	952,242	1'190,303
70	714,182	952,242	1'190,303

Berechnungsgrundlage für das Einkaufspotenzial bilden neben den versicherten Löhnen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sparbeiträge und ein Zinssatz von 2%.

Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 1» (in Prozent)

Die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Rentenkapital-Zusatzkonto richtet sich nach Art. 43.

Alter	Basis	Standard	Top
18	316,016	360,703	405,390
19	322,336	367,917	413,498
20	328,783	375,276	421,768
21	335,358	382,781	430,204
22	342,066	390,437	438,808
23	348,907	398,245	447,584
24	355,885	406,210	456,535
25	363,003	414,334	465,666
26	370,263	422,621	474,980
27	377,668	431,074	484,479
28	385,221	439,695	494,169
29	392,926	448,489	504,052
30	400,784	457,459	514,133
31	408,800	466,608	524,416
32	416,976	475,940	534,904
33	425,316	485,459	545,602
34	433,822	495,168	556,514
35	442,498	505,071	567,644
36	451,348	515,173	578,997
37	460,375	525,476	590,577
38	469,583	535,986	602,389
39	478,974	546,706	614,437
40	488,554	557,640	626,725
41	498,325	568,792	639,260
42	508,292	580,168	652,045
43	518,457	591,772	665,086
44	528,826	603,607	678,388
45	539,403	615,679	691,955
46	550,191	627,993	705,795
47	561,195	640,553	719,910
48	572,419	653,364	734,309
49	583,867	666,431	748,995
50	595,545	679,760	763,975
51	607,455	693,355	779,254
52	619,605	707,222	794,839
53	631,997	721,366	810,736
54	644,637	735,794	826,951
55	657,529	750,510	843,490
56	670,680	765,520	860,360
57	684,093	780,830	877,567
58	697,775	796,447	895,118
59	602,107	687,226	772,344
60	505,183	576,580	647,977
61	407,142	464,669	522,197
62	307,733	351,206	394,678
63	206,766	235,970	265,174
64	104,110	118,811	133,511
65	0,000	0,000	0,000

Berechnungsgrundlage für das Einkaufspotenzial bilden neben den versicherten Löhnen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sparbeiträge und ein Zinssatz von 2%.

Tarif «Einkauf vorzeitige Pensionierung 2» (in Prozent)

Die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Rentenkapital-Zusatzkonto richtet sich nach Art. 43.

Alter	Basis	Standard	Top
18	132,151	176,202	220,252
19	134,794	179,726	224,657
20	137,490	183,320	229,151
21	140,240	186,987	233,734
22	143,045	190,727	238,408
23	145,906	194,541	243,176
24	148,824	198,432	248,040
25	151,800	202,401	253,001
26	154,836	206,449	258,061
27	157,933	210,578	263,222
28	161,092	214,789	268,486
29	164,314	219,085	273,856
30	167,600	223,467	279,333
31	170,952	227,936	284,920
32	174,371	232,495	290,618
33	177,858	237,145	296,431
34	181,416	241,887	302,359
35	185,044	246,725	308,406
36	188,745	251,660	314,575
37	192,520	256,693	320,866
38	196,370	261,827	327,283
39	200,297	267,063	333,829
40	204,303	272,405	340,506
41	208,389	277,853	347,316
42	212,557	283,410	354,262
43	216,808	289,078	361,347
44	221,145	294,859	368,574
45	225,567	300,757	375,946
46	230,079	306,772	383,465
47	234,680	312,907	391,134
48	239,374	319,165	398,957
49	244,161	325,549	406,936
50	249,045	332,060	415,075
51	254,026	338,701	423,376
52	259,106	345,475	431,844
53	264,288	352,384	440,480
54	269,574	359,432	449,290
55	274,965	366,621	458,276
56	280,465	373,953	467,441
57	286,074	381,432	476,790
58	291,796	389,061	486,326
59	251,684	335,579	419,474
60	211,084	281,446	351,807
61	170,063	226,750	283,438
62	128,503	171,337	214,172
63	86,317	115,090	143,862
64	43,445	57,927	72,408
65	0,000	0,000	0,000

Berechnungsgrundlage für das Einkaufspotenzial bilden neben den versicherten Löhnen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Sparbeiträge und ein Zinssatz von 2%.

Tarif «AHV-Überbrückungsrente» (in Prozent)

Die maximale Einkaufsmöglichkeit ins Rentenkapital-Zusatzkonto richtet sich nach Art. 43.

Alter	Kosten in Prozent für eine jährliche AHV-Überbrückungsrente in der Höhe von CHF 1
18	296,285
19	302,211
20	308,255
21	314,420
22	320,709
23	327,123
24	333,666
25	340,339
26	347,146
27	354,089
28	361,170
29	368,394
30	375,762
31	383,277
32	390,942
33	398,761
34	406,736
35	414,871
36	423,169
37	431,632
38	440,265
39	449,070
40	458,051
41	467,212
42	476,557
43	486,088
44	495,809
45	505,726
46	515,840
47	526,157
48	536,680
49	547,414
50	558,362
51	569,529
52	580,920
53	592,538
54	604,389
55	616,477
56	628,806
57	641,382
58	654,210
59	566,210
60	476,450
61	384,900
62	291,510
63	196,260
64	99,100

Berechnungsgrundlage für das Einkaufspotenzial bilden die maximale AHV-Altersrente und ein Zinssatz von 2%.

Tarif «Umwandlungssätze für Altersrenten»

Die Höhe des Umwandlungssatzes steht in engem Zusammenhang mit der Lebenserwartung der jeweiligen Rentnergeneration und wird deshalb regelmässig angepasst.

Die aktuellen Sätze zur Umwandlung des Rentenkapitals und des Guthabens im Rentenkapital-Zusatzkonto in eine lebenslängliche Altersrente betragen:

Umwandlungssatz 2025

Tarifalter	Anzahl Monate über das volle Tarifalter hinaus											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
55	3,833	3,840	3,846	3,853	3,860	3,866	3,873	3,880	3,886	3,893	3,900	3,906
56	3,913	3,920	3,927	3,934	3,941	3,948	3,955	3,962	3,969	3,976	3,983	3,990
57	3,997	4,004	4,012	4,019	4,027	4,034	4,042	4,049	4,056	4,064	4,071	4,079
58	4,086	4,094	4,101	4,109	4,117	4,125	4,132	4,140	4,148	4,156	4,163	4,171
59	4,179	4,187	4,195	4,204	4,212	4,220	4,228	4,236	4,244	4,253	4,261	4,269
60	4,277	4,286	4,294	4,303	4,312	4,320	4,329	4,338	4,346	4,355	4,364	4,372
61	4,381	4,390	4,399	4,408	4,418	4,427	4,436	4,445	4,454	4,463	4,473	4,482
62	4,491	4,501	4,511	4,520	4,530	4,540	4,550	4,559	4,569	4,579	4,589	4,598
63	4,608	4,618	4,629	4,639	4,649	4,660	4,670	4,680	4,691	4,701	4,711	4,722
64	4,732	4,743	4,754	4,765	4,776	4,787	4,799	4,810	4,821	4,832	4,843	4,854
65	4,865	4,877	4,889	4,901	4,913	4,925	4,937	4,948	4,960	4,972	4,984	4,996
66	5,008	5,021	5,033	5,046	5,059	5,072	5,084	5,097	5,110	5,123	5,135	5,148
67	5,161	5,175	5,188	5,202	5,216	5,230	5,243	5,257	5,271	5,285	5,298	5,312
68	5,326	5,341	5,356	5,370	5,385	5,400	5,415	5,429	5,444	5,459	5,474	5,488
69	5,503	5,519	5,535	5,551	5,567	5,583	5,599	5,615	5,631	5,647	5,663	5,679
70	5,695											

Berechnungsgrundlage für die Umwandlungssätze bilden die technischen Grundlagen CMI 2020 LTR 2,10%.

Umwandlungssätze 2026 bis 2028

Tarifalter	Jahr der Pensionierung		
	2026	2027	2028
55	3,706	3,706	3,706
56	3,786	3,786	3,786
57	3,870	3,870	3,870
58	3,958	3,958	3,958
59	4,052	4,052	4,052
60	4,151	4,151	4,151
61	4,255	4,255	4,255
62	4,365	4,365	4,365
63	4,482	4,482	4,482
64	4,607	4,607	4,607
65	4,740	4,740	4,740
66	4,882	4,882	4,882
67	5,035	5,035	5,035
68	5,198	5,198	5,198
69	5,375	5,375	5,375
70	5,565	5,565	5,565

Berechnungsgrundlage für die Umwandlungssätze bilden die technischen Grundlagen CMI 2020 LTR 2,10%.

Tarif «Umwandlungssätze für Altersrenten mit 1/3 anwartschaftlicher Rente»

Die Höhe des Umwandlungssatzes steht in engem Zusammenhang mit der Lebenserwartung der jeweiligen Rentnergeneration und wird deshalb regelmässig angepasst.

Die aktuellen Sätze zur Umwandlung des Rentenkapitals und des Guthabens im Rentenkapital-Zusatzkonto in eine lebenslängliche Altersrente betragen:

Umwandlungssatz 2025

Tarifalter	Anzahl Monate über das volle Tarifalter hinaus											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
55	3,981	3,989	3,996	4,004	4,011	4,019	4,026	4,034	4,041	4,049	4,056	4,064
56	4,071	4,079	4,087	4,095	4,103	4,111	4,118	4,126	4,134	4,142	4,150	4,158
57	4,166	4,174	4,183	4,191	4,199	4,208	4,216	4,224	4,233	4,241	4,249	4,258
58	4,266	4,275	4,284	4,293	4,301	4,310	4,319	4,328	4,337	4,346	4,354	4,363
59	4,372	4,381	4,390	4,399	4,409	4,418	4,427	4,436	4,445	4,454	4,464	4,473
60	4,482	4,492	4,502	4,511	4,521	4,531	4,541	4,551	4,561	4,570	4,580	4,590
61	4,600	4,610	4,621	4,631	4,641	4,652	4,662	4,672	4,683	4,693	4,703	4,714
62	4,724	4,735	4,746	4,757	4,768	4,779	4,791	4,802	4,813	4,824	4,835	4,846
63	4,857	4,869	4,881	4,892	4,904	4,916	4,928	4,939	4,951	4,963	4,975	4,986
64	4,998	5,011	5,023	5,036	5,048	5,061	5,074	5,086	5,099	5,111	5,124	5,136
65	5,149	5,162	5,176	5,189	5,203	5,216	5,230	5,243	5,257	5,270	5,284	5,297
66	5,311	5,326	5,340	5,355	5,369	5,384	5,399	5,413	5,428	5,442	5,457	5,471
67	5,486	5,501	5,517	5,532	5,547	5,563	5,578	5,593	5,609	5,624	5,639	5,655
68	5,670	5,687	5,704	5,720	5,737	5,754	5,771	5,787	5,804	5,821	5,838	5,854
69	5,871	5,889	5,907	5,925	5,943	5,961	5,979	5,997	6,015	6,033	6,051	6,069
70	6,087											

Berechnungsgrundlage für die Umwandlungssätze bilden die technischen Grundlagen CMI 2020 LTR 2,10%.

Umwandlungssätze 2026 bis 2028

Tarifalter	Jahr der Pensionierung		
	2026	2027	2028
55	3,852	3,852	3,852
56	3,942	3,942	3,942
57	4,036	4,036	4,036
58	4,135	4,135	4,135
59	4,242	4,242	4,242
60	4,353	4,353	4,353
61	4,471	4,471	4,471
62	4,594	4,594	4,594
63	4,728	4,728	4,728
64	4,868	4,868	4,868
65	5,019	5,019	5,019
66	5,180	5,180	5,180
67	5,354	5,354	5,354
68	5,538	5,538	5,538
69	5,738	5,738	5,738
70	5,954	5,954	5,954

Berechnungsgrundlage für die Umwandlungssätze bilden die technischen Grundlagen CMI 2020 LTR 2,10%.

Tarif «Umwandlungssätze für Altersrenten mit 100% anwartschaftlicher Rente»

Die Höhe des Umwandlungssatzes steht in engem Zusammenhang mit der Lebenserwartung der jeweiligen Rentnergeneration und wird deshalb regelmässig angepasst.

Die aktuellen Sätze zur Umwandlung des Rentenkapitals und des Guthabens im Rentenkapital-Zusatzkonto in eine lebenslängliche Altersrente betragen:

Umwandlungssatz 2025

Tarifalter	Anzahl Monate über das volle Tarifalter hinaus											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
55	3,697	3,703	3,709	3,715	3,721	3,727	3,733	3,739	3,745	3,751	3,757	3,763
56	3,769	3,775	3,782	3,788	3,794	3,800	3,807	3,813	3,819	3,825	3,832	3,838
57	3,844	3,851	3,857	3,864	3,870	3,877	3,884	3,890	3,897	3,903	3,910	3,916
58	3,923	3,930	3,937	3,944	3,951	3,958	3,965	3,972	3,979	3,986	3,993	4,000
59	4,007	4,014	4,021	4,028	4,035	4,042	4,049	4,057	4,064	4,071	4,078	4,085
60	4,092	4,100	4,107	4,115	4,123	4,130	4,138	4,146	4,153	4,161	4,169	4,176
61	4,184	4,192	4,201	4,209	4,217	4,225	4,234	4,242	4,250	4,258	4,267	4,275
62	4,283	4,292	4,300	4,309	4,318	4,326	4,335	4,344	4,352	4,361	4,370	4,378
63	4,387	4,396	4,405	4,414	4,424	4,433	4,442	4,451	4,460	4,469	4,479	4,488
64	4,497	4,507	4,517	4,527	4,537	4,547	4,556	4,566	4,576	4,586	4,596	4,606
65	4,616	4,627	4,637	4,648	4,658	4,669	4,679	4,690	4,701	4,711	4,722	4,732
66	4,743	4,755	4,766	4,778	4,789	4,801	4,812	4,823	4,835	4,846	4,858	4,869
67	4,881	4,893	4,905	4,918	4,930	4,942	4,954	4,966	4,978	4,990	5,003	5,015
68	5,027	5,040	5,053	5,067	5,080	5,093	5,106	5,119	5,132	5,146	5,159	5,172
69	5,185	5,199	5,213	5,228	5,242	5,256	5,270	5,285	5,299	5,313	5,327	5,342
70	5,356											

Berechnungsgrundlage für die Umwandlungssätze bilden die technischen Grundlagen CMI 2020 LTR 2,10%.

Umwandlungssätze 2026 bis 2028

Tarifalter	Jahr der Pensionierung		
	2026	2027	2028
55	3,573	3,573	3,573
56	3,645	3,645	3,645
57	3,720	3,720	3,720
58	3,799	3,799	3,799
59	3,882	3,882	3,882
60	3,969	3,969	3,969
61	4,062	4,062	4,062
62	4,160	4,160	4,160
63	4,264	4,264	4,264
64	4,375	4,375	4,375
65	4,493	4,493	4,493
66	4,620	4,620	4,620
67	4,757	4,757	4,757
68	4,903	4,903	4,903
69	5,061	5,061	5,061
70	5,232	5,232	5,232

Berechnungsgrundlage für die Umwandlungssätze bilden die technischen Grundlagen CMI 2020 LTR 2,10%.

Tarif «Bezug einer AHV-Überbrückungsrente»

Wird eine AHV-Überbrückungsrente bezogen, vermindert sich das «massgebende Rentenkapital» in Abhängigkeit von der Bezugsdauer um folgenden Betrag: Höhe der AHV-Überbrückungsrente multipliziert mit dem Tarif «Bezug einer AHV-Überbrückungsrente». Diese Reduktion kann bis zum Zeitpunkt der Pensionierung ausgekauft werden.

Stirbt der Bezüger einer AHV-Überbrückungsrente während der Bezugsdauer, wird den Anspruchsberechtigten gemäss Art. 65 der Gegenwert der noch nicht bezogenen AHV-Überbrückungsrente als reglementarische Kapitalleistung ausgerichtet. Die Berechnung erfolgt gemäss Tarif «Bezug einer AHV-Überbrückungsrente».

Kosten für eine jährliche AHV-Überbrückungsrente	
Dauer in Jahren	in der Höhe von CHF 1
1	0,9910
2	1,9626
3	2,9151
4	3,8490
5	4,7645
6	5,6621
7	6,5421
8	7,4048
9	8,2507
10	9,0799

Tarif «Aufwertungsfaktor Altersrente»

Der «Aufwertungsfaktor Altersrente» widerspiegelt die positive Differenz zwischen den 2% Zins, worauf die Einkaufstarife basieren, und der effektiven, jährlichen Verzinsung der Altersguthaben. Damit wird sichergestellt, dass eine Verzinsung der Altersguthaben von über 2% rentenbildend ist.

Jahr	Verzinsung Einkaufstabelle	Effektive Verzinsung	Aufwertungsfaktor Altersrente
2021	2,00%	6,50%	100,000%
2022	2,00%	5,00%	104,500%
2023	2,00%	5,00%	107,635%
2024	2,00%	5,00%	110,864%
2025	2,00%		114,190%

Anhang F –
Anrechenbare
Lohnarten und Award

Anhang F – Anrechenbare Lohnarten und Award

Art. I

Lohnarten

- a) Monatsgehalt
- b) Allfälliger 13. Monatslohn
- c) Pauschalgehalt ohne Bonuscharakter
- d) Pauschalgehalt Event Attendant
- e) Arbeitsstunden Event Attendant inklusive Ferien- und Feiertagsentschädigung
- f) Special Recurring Payment
- g) Fixed Allowance (regelmässig)
- h) Stundenlohn von Mitarbeitenden im Stundenlohn inklusive allfälliger Ferien- und Feiertagsentschädigung

Art. II

Award

Anrechenbar sind diejenigen Anteile eines allenfalls gewährten Awards, die unmittelbar nach der Gewährung in Form von Geld (cash/bar) zur Auszahlung gelangen.

Sämtliche Auszahlungen werden kumuliert und in der Regel im Februar des laufenden Kalenderjahrs versichert.

Alle anderen, nicht aufgeführten Lohnarten und Awards werden nicht angerechnet.

Für ins Ausland entsandte Mitarbeitende werden die allenfalls weiterhin geführten vorgenannten Lohnarten und Awards ebenfalls angerechnet.



PENSIONSKASSE DER CREDIT SUISSE GROUP (SCHWEIZ)

Dreikönigstrasse 7

8002 Zürich

pensionskasse.credit-suisse.com

Copyright © 2024 Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) und/oder mit ihr verbundene Unternehmen. Alle Rechte vorbehalten.